



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Helmut Müller

Hemios. Eumenes II, Toriaion und die Finanzorganisation des Alexanderreiches

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **35 • 2005**

Seite / Page **355–384**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/808/5249> • urn:nbn:de:0048-chiron-2005-35-p355-384-v5249.5

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

HELMUT MÜLLER

Hemiolios

Eumenes II., Toriaion und die Finanzorganisation des Alexanderreiches*

Die Publikation neuer Inschriftenfunde hat in den letzten Jahren die Kenntnis der Herrschaftsorganisation des Attalidenreiches im 2. Jh. v. Chr. signifikant bereichert. So ist jetzt etwa nicht nur die allgemeine Verbreitung der territorialen Strategie in den durch den Friedensschluß von Apameia gewonnenen Gebieten nachgewiesen und die des ἐπι τῆς πόλεως in den abhängigen Städten, sondern auch die bruchlose Übernahme des Amtes des Archiereus von seinem seleukidischen Pendant.¹ Selbst die Hierarchie der rangniedrigeren Chargen ist greifbar geworden.²

Zu den neuen Dokumenten, die diesen Fortschritt ermöglicht haben, gehört auch eine von LLOYD JONNES im südöstlichen Phrygien entdeckte und von diesem gemeinsam mit MARIJANA RIČL publizierte Inschrift.³ Die unten gebrochene Stele enthielt den Text mindestens dreier Briefe Eumenes' II., deren drittem nur noch entnommen werden kann, daß er in engem chronologischen und damit wohl auch sachlichem Zusammenhang mit den vorausgehenden Schreiben gestanden haben muß.⁴ Mit dem ersten dieser Briefe gewährt der König – angesichts der Existenz eines Konkurrenzangebots rivalisierender Monarchen eher

* Die folgenden Überlegungen wurden zuerst im Jahr 1999 der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik sowie im Januar 2005 im Rahmen des Ancient History Seminar «New Work on the Hellenistic Period» am Institute of Classical Studies in London vorgestellt. Beiden Auditorien bin ich für weiterführende Hinweise und kritische Anmerkungen zu Dank verpflichtet, insbesondere aber den Veranstalterinnen der Londoner Vortragsreihe, CÉLINE MARQUAILLE und RIET VAN BREMEN.

¹ H. MÜLLER, *Chiron* 30, 2000, 519–542.

² Zusammenfassend H. MÜLLER – M. WÖRRLE, *Chiron* 32, 2002, 220–233.

³ EA 29, 1997, 1–29. Für das Textverständnis entscheidende Korrekturen von PH. GAUTHIER, *BE* 1999, 509, und CH. SCHULER, *ZPE* 128, 1999, 124–132, sind in SEG 47, 1997, 1745 eingegangen, JONNES hat die Inschrift unter Nr. 393 in sein *Corpus I. Sultan Dağı*, 2002, aufgenommen. Sie findet sich auch bei B. VIRGILIO, *Lancia, diadema e porpora. Il re e la regalità ellenistica*, ²2003, 295–298, Nr. 30; A. BENCIVENNI, *Progetti di riforme costituzionali nelle epigrafi greche dei secoli IV–II a. C.*, 2003, 333–356, Nr. 11, hat sie mit eingehendem Kommentar wieder abgedruckt. G. SHIPLEY, *The Greek World after Alexander*, 2000, 315f. perpetuiert und popularisiert die Mißverständnisse der Erstherausgeber.

⁴ *Z.* 49–51.

zögerlich und widerstrebend – einer als *Τοριατῶν οἱ κατοικοῦντες* apostrophieren, ehemals seleukidischen, jetzt durch den Vertrag von Apameia in attalidische Botmäßigkeit gelangten Siedlergemeinde den Status einer Polis. Doch soll hier weder auf die Begründung dieses Privilegs näher eingegangen werden, die Eumenes immerhin zu einer bemerkenswerten Definition seines Rechtstitels über die aus der Hand der Römer übernommenen Landstriche veranlaßt, noch auf die ebenfalls signifikanten – und von den Herausgebern gründlich mißverständenen – Vorschriften zur Konstituierung der neuen Stadt. Ebenso soll die Frage beiseite gelassen werden, ob das Privileg tatsächlich, wie meist angenommen, von Eumenes direkt im Anschluß an die Verhandlungen von Apameia gewährt wurde.

Gegenstand der folgenden Bemerkungen soll vielmehr allein ein Detail des zweiten königlichen Schreibens sein. Es genügt nämlich nicht, daß der König im ersten deklariert: «Ich gewähre euch und den mit euch wohnenden Einheimischen das Recht, gemeinsam eine Bürgergemeinde zu bilden und eigene Gesetze anzuwenden . . . sowie eine Boule und Ämter zu instituieren und in einer in Phylen eingeteilten Bürgerschaft zu leben, ein Gymnasion einzurichten und dort den Neoi das ἄλειμμα zur Verfügung zu stellen.»⁵ Es ist zusätzlich erforderlich, daß der König die neue Polis eigens als solche apostrophiert, um damit, durch diesen «speech act» par excellence, seine Entscheidung Realität werden zu lassen. Dazu verfaßt er gleichzeitig – nimmt man die Formulierung beim Wort, sogar zuerst – einen weiteren, eben diesen zweiten Brief der inschriftlichen Aufzeichnung (Z. 34f.: *περὶ τε τοῦ νομίζεσθαι πολίτευμα τὸ ὑμέ[τ]ε[ρ]ον, αὐτὸς ἐν τῇ ἐτέρῃ ἐπιστολῇ καταρξά[μ]ενος π[ρ]οσ[π]εφώνηκα*), der nun nicht mehr *Τοριατῶν οἱ κατοικοῦντες* zum Adressaten hat, sondern an *Τοριατῶν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ* gerichtet ist.⁶

Als Vorwand für dieses Verfahren muß ein Detail erhalten, die Finanzierung des ἄλειμμα, der Bereitstellung des Öls, für die Neoi, und damit des kostspieligsten Aspekts des der neuen Stadt gewährten Gymnasiums. Zu diesem Zweck zediert Eumenes für den Augenblick (*κατὰ τὸ παρὸν*) *τὴν ἀπὸ τῆς ἀγορανομίας πρόσοδον*, die Einnahmen aus den Marktsteuern und -gebühren, die sonst offenkundig wie selbstverständlich weiterhin direkt in die königliche Kasse flossen,

⁵ Z. 26–34: *συνχωρῶ καὶ ὑμῖν καὶ τοῖς μεθ' ὑμῶν συνοικοῦσιν ἐγχωρίοις εἰς ἓν πολίτευμα συνταχ[θ]ῆναι καὶ νόμοις τε χρῆσθαι ἰδίους . . . καὶ βουλὴν καὶ ἀρχ[άς] καθιστάναι καὶ δῆμον νέμειν εἰς φυλάς καταμερισθέντα, καὶ γυμνάσιον ποιησαμένους τοῖς νέοις τιθ[έ]ναι ἄλειμμα.*

⁶ Z. 39–48: *Βασιλεὺς Εὐμένης Τοριατῶν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ χαίρειν· ἐπειδὴ συνεχωρήκαμεν ὑμῖν πολιτεῖαν τε καὶ γυμνάσιον, βουλόμεθα φανερόν ποιῆ[σ]αι τὸ πρό[θ]υμον] συναύζοντες ταῦτα, καὶ δίδομεν ὑμῖν εἰς τὸ ἄλειμμα κατὰ τὸ παρὸν τὴν ἀπὸ τῆς ἀγορανομ[ί]ας πρόσοδον, ἕως ἄν ἐπισκεψάμενος Ἡρωίδης ὁ ἡμιόλιος ἀποτάξῃ ἐτέραν, ἐάν τε ἀπὸ τίνος κτήματος ἢ χώρας, ἐάν τ' ἀφ' ἐτέρου ε[ὑ]δοκμάζῃ, καὶ τῶν γενημάτων πάντων φέρειν [τὴν] δεκάτην. [Κ]αθόλου τε γινώσκειθ' ὅτι, συντη[ροῦν]τες [τὴν] πρὸς ἡμᾶς εὖνοιαν, πολ-
λαπλάσιον τεύξεσθε φιλανθρώπων.*

ein für den Status der neuen Polis signifikanter Aspekt.⁷ Diese Übergangsregelung soll so lange gelten, ἕως ἄν ἐπισκευάμενος Ἡρωίδης ὁ ἡμιόλιος ἀποτάξῃ ἑτέραν (wie statt des ἑτέρων der Herausgeber zu lesen und zu interpretieren ist),⁸ bis Herodes ὁ ἡμιόλιος nach gründlicher Untersuchung der Stadt eine andere Einnahmequelle zugewiesen haben wird. Das dabei einzuschlagende Verfahren wird von Eumenes im Folgenden weiter präzisiert: ἐάν τε ἀπό τινος κτήματος ἢ χώρας, ἐάν τ' ἀφ' ἑτέρου ε[ὐ]δοκιμάζῃ καὶ τῶν γεννημάτων πάντων φέρειν [τὴν] δεκάτην. Die einleitende Bedingung ist zumindest sinngemäß noch durchschaubar. Gemeint sein muß: «und wenn (diese πρόσσοδος) von einem κτήμα oder einer χώρα oder nach Wahl (des Herodes) von einer anderen (Gattung von Liegenschaft) kommen sollte». Was dann aber geschehen soll, ist durch die königliche Prosa verunklart und nicht zweifelsfrei zu ermitteln. Soll καὶ τῶν γεννημάτων πάντων φέρειν [τὴν] δεκάτην heißen, daß die Stadt von den gesamten Erträgen der zugewiesenen Landeinheit den Zehnten *erhalten* soll?⁹ Das würde bedeuten, daß der König eine eigene Einnahmequelle, die δεκάτη, an die neugeschaffene Polis abtreten würde, das Land selbst jedoch in seinem Besitz bliebe.¹⁰ Oder schreibt der König nicht eher vor, daß im Falle einer Finanzierung des ἄλεμμα durch die Zuweisung von Land von dessen gesamten Produkten auch der Zehnte zu *entrichten* sei?¹¹ So blieben der Krone die Abgaben erhalten, die übrigen Erträge (wie auch die Länderei selbst?) fielen zu Gunsten der Finanzierung des ἄλεμμα an die Stadt.¹²

⁷ Vgl. dazu L. CAPDETREY, in: V. CHANKOWSKI – F. DUYPAT (Hrsg.), *Le roi et l'économie. Autonomies locales et structures royales dans l'économie de l'empire séleucide*, 2004, 123; L. MIGEOTTE, ebd. 219 Anm. 25; SCHULER resümiert ebd. 535: «Toriaion mußte sich als abhängige, fest in ein Königreich integrierte Polis eine strenge Beaufsichtigung durch den König und seinen Apparat gefallen lassen, insbesondere über die öffentlichen Finanzen. Die Polis erhielt bei ihrer Gründung nicht etwa die vollständige Verfügung über die Besteuerung ihrer Bürger, um dann einen Teil an den König abzuführen. Vielmehr behielt Eumenes II. die Kontrolle über die Steuern, von denen er lediglich die Marktsteuer zur Finanzierung des im Gymnasion benötigten Öls an die Polis abtrat.» K. BRINGMANN, *Klio* 87, 2005, 106, definiert die ἀπό τῆς ἀγορανομίας πρόσσοδος als «Einnahmen aus der Marktaufsicht . . ., vermutlich Einkünfte aus Verkaufssteuern, Gebühren für die Registrierung von Dokumenten, Pachten und verhängten Geldstrafen» (franz. Version in: CHANKOWSKI – DUYPAT, a. O. 154).

⁸ Das Alpha ist auf der in der ed. princeps und der Publikation in I. Sultan Daği vorgelegten Abbildung mäßiger Qualität noch schemenhaft zu erkennen.

⁹ In dieser Rekonstruktion ist das καὶ redundant. Sie ist diejenige der Erstherausgeber und, soweit aus den oft mit gutem Grund verschwommenen Übersetzungen oder Zusammenfassungen erkennbar, zur Communis opinio der Forschung avanciert.

¹⁰ JONNES – RICL, a. O. 27, scheinen demgegenüber davon auszugehen, daß sich das in Betracht gezogene Landstück auf dem Territorium der Stadt befindet.

¹¹ Diesem Verständnisversuch könnte allenfalls entgegenstehen, daß die attalidische Hofkanzlei, respektive die Herrscher selbst, das Entrichten von Abgaben mit τελεῖν bezeichnen; vgl. WELLES, *RC* 51, 16–18; 54, 7.

¹² SCHULER, am Anm. 7 a. O. 535 Anm. 104, merkt an, daß er «den im syntaktischen Zusammenhang unklaren Satzteil καὶ τῶν γεννημάτων πάντων φέρειν [τὴν] δεκάτην als An-

Unabhängig von einer Klärung dieser Aporie bleibt die Frage, wie die Bezeichnung des mit der definitiven Lösung der Finanzierungsfrage des ἄλειμμα befaßten Herodes als ὁ ἡμίολιος zu verstehen ist.¹³ Die wenigen zu ihrer Beantwortung verfügbaren antiken literarischen Nachrichten wurden schon von JONNES und RICL komplett aufgelistet.¹⁴ Sie betreffen in erster Linie einen Funktionär Antiochos' III. namens Theodotos, der zuerst vom Kanzler Hermeias – wenn auch erfolglos – zur Bekämpfung des rebellierenden Molon ausgeschiedt, dann zu Beginn des 4. Syrischen Krieges bei Operationen in Koile-Syrien als selbständiger Korpskommandant sowie bei der Belagerung von Rabat Ammon reüssierte, um schließlich im Jahr 217 bei Raphia als Ko-Kommandant die seleukidische Phalanx zu befehligen.¹⁵ Nach der verlorenen Schlacht war er es, der zusammen mit Antipatros, dem ἀδελφίδους des Königs,¹⁶ zu Verhandlungen über einen Waffenstillstand nach Alexandria entsandt wurde,¹⁷ was ein bezeichnendes Licht auf den Rang des Mannes innerhalb der seleukidischen Hofgesellschaft in den ersten Jahren der Herrschaft Antiochos' III. wirft: Jahrzehnte später, nach der anderen großen, diesmal freilich definitiven Niederlage des Antiochos in der Schlacht von Magnesia am Sipylos gegen Rom, wird es dann Zeuxis, der «Vizekönig» des Reichsteiles ἐπὶ τὰδε τοῦ Ταύρου, sein, der an der Seite desselben Antipatros ἀδελφίδους den Waffenstillstand mit den Römern aushandeln und danach erste Friedensverhandlungen in Rom führen sollte.¹⁸ Theodotos muß zu den vertrautesten Beratern Antiochos' III. in dessen früher Regierungszeit gezählt haben.

Dieser Theodotos wird von Polybios zur Unterscheidung von einem Homonymen, Theodotos «dem Aitolen»,¹⁹ meist als ὁ ἡμίολιος näher gekennzeich-

weisung versteh[t], daß die Bürger grundsätzlich den Zehnten an den König zu entrichten hatten. Entweder ist damit gemeint, daß in diesem Punkt alles beim alten blieb, oder diese Verpflichtung stellte gegenüber der vorherigen, noch drückenderen Besteuerung eine Erleichterung dar», und negiert damit eine Verknüpfung mit dem Vorhergehenden. Diese ist jedoch durch ἕν τε gefordert.

¹³ Ein knappes Resümee der nachstehenden Darlegungen ist bei MÜLLER – WÖRRLE, am Anm. 2 a. O. 221–223, präsentiert worden.

¹⁴ A. O. 25f.

¹⁵ Pol. 5, 42, 5; 43, 4; 68, 9–69, 9; 71; 79, 5; 83, 3.

¹⁶ Zu diesem vgl. immer noch die bahnbrechende Studie von M. HOLLEAUX, *Études d'épigraphie et d'histoire grecques III*, 1942, 195–198; umfassende Zusammenstellung der Belege bei E. OLSHAUSEN, *Prosopographie der hellenistischen Königsgesandten I*, 1974, 187–189.

¹⁷ Pol. 5, 87, 1.

¹⁸ Pol. 21, 16f.; 24. Zu Zeuxis vgl. zusammenfassend PH. GAUTHIER, *Nouvelles inscriptions de Sardes II*, 1989, 39–42, und zuletzt I. SAVALLI-LESTRADE, *Les philoi royaux dans l'Asie hellénistique*, 1998, 36–38, sowie J. MA, *Antiochos III and the Cities of Western Asia Minor*, 1999, 123–130; unpräzise J. D. GRAINGER, *A Seleucid Prosopography and Gazetteer*, 1997, 122f.

¹⁹ Pol. 5, 40, 1–3; 46, 3f.; 62, 1–2; 66, 4–5; 67, 9; 79, 4; 81, 1; 7, 16, 1–2; 18, 1ff.; PP VI, 1968, 15045; vgl. F. GEYER, *RE Theodotos 10*, 1934, 1954f.; F. W. WALBANK, *A Histori-*

net,²⁰ wobei an einer Stelle zu ὁ καλούμενος ἡμιόλιος präzisiert wird,²¹ weswegen stets (und auch für die Herausgeber der Briefe an die Toriatai) eine Deutung des ὁ ἡμιόλιος als Spitzname gegeben schien.²² Diesen hat man von der ungewöhnlichen Größe seines Trägers ableiten wollen und als «anderthalb-Manns-hoch» verstanden²³ – Theodotos «der Riese» also –, oder mit einer notorischen persönlichen Vertrautheit des Mannes mit der Hemiolia zu erklären versucht, dem Seeräuberschiff par excellence,²⁴ mithin: Theodotos, der geläuterte «Ex-Pirat».²⁵

Ein ähnliches Deutungsmuster des Spitznamens aus dem Vorleben des so Kennzeichneten glaubten einige Forscher aus einer Notiz in Arrians Diadochengeschichte ableiten zu können, in der von einem Mann gesagt wird, daß er unter Alexander ἐν ἡμιολίῳ στρατιᾷ gedient habe:²⁶ Theodotos, der «aus dem Mannschaftsdienstgrad Aufgestiegene», der «Ex-Gefreite»,²⁷ der den Marschallstab tatsächlich aus dem Tornister gezogen habe, was die Editoren der Eumenesbriefe allerdings ohne weitere Diskussion verwerfen.²⁸ Denn das in dem neuen Brief erkennbare Tätigkeitsfeld des Herodes ὁ ἡμιόλιος inspiriert sie zu einer eigenen, neuen Interpretation: Da dieser offenbar mit Finanzen befaßt gewesen wäre und in dieser Funktion vielleicht den Titel ὁ ἐπὶ τῶν προσόδων oder ἱστικοφύλαξ getragen hätte, andererseits Strafzahlungen in der griechischen Welt üblicherweise auf das Eineinhalbfache des Streitwertes (das ἡμιόλιον) festgesetzt worden wären,

cal Commentary on Polybius I, 1957, 370. Neuere Literatur bei CH. CARSANA, *Le dirigenza cittadina nello stato seleucidico*, 1996, 108 (A13); zu seiner historischen Rolle W. HUSS, *Ägypten in hellenistischer Zeit*, 2001, 383, 389–392. Aus welchem Grund GRAINGER, a. O. 120, den im folgenden besprochenen Theodotos (2) ebenfalls zu einem Aitolier macht, bleibt unerfindlich.

²⁰ Pol. 5, 42, 5; 59, 2; 87, 1.

²¹ Pol. 5, 79, 5.

²² Keine Nachfolger fand O. SCHLEGEL, *Beiträge zur Untersuchung über die Quellen und die Glaubwürdigkeit der Beispielsammlung in den Pseudo-Aristotelischen Ökonomika*, 1909, 77f., mit der These, daß ἡμιόλιος als Titel zur Bezeichnung adeliger Herkunft diene.

²³ So schon SCHWEIGHÄUSER im Index seiner Polybiosedition von 1794 s. v.; ihm folgen A. MAUERSBERGER, *Polybios-Lexikon I*, 1966: «anderthalbmal so groß bzw. stark», u. WALBANK, a. O. 572f.

²⁴ So, nach GEYER, a. O., DROYSEN, in Bd. III, 2, Anm. 1 der 2. Aufl. seines Hellenismuswerks [non vidi]; vgl. auch C. MÜLLER, *FHG III*, 167; A. HUG, *RE Spitznamen*, 1929, 1834.

²⁵ Die Forschungspositionen referierende Darstellungen bei W. OTTO, *RE Hemiolios*, 1912, 252f., und GEYER, a. O.

²⁶ Arr. succ. Fr. *24, 11–13 (Roos); der Passus wird unten eingehend gewürdigt werden.

²⁷ B. A. VAN GRONINGEN, *Aristote. Le second livre de l'Économique*, 1933, 194; vgl. auch dens. – A. WARTELLE, *Aristote, Économique*, 1968, 62. Abgewandelt bei G. LE RIDER, *Alexandre le Grand. Monnaie, finances et politique*, 2003, 105 Anm. 2: «cet homme s'était distingué lorsqu'il était simple soldat et avait conservé ce titre glorieux».

²⁸ A. O. 25 Anm. 151.

schließen sie: «Herodes could well have become known as ὁ ἡμιόλιος through his frequent use of the term in its meaning mentioned above», also etwas wie «Herodes, der sprichwörtliche Strafgeldeintreiber», – freilich nicht ohne anschließend zu bekennen: «However, we are not aware of any other instance of a high royal official designated by his nickname in formal correspondence».²⁹ Diese – richtige – Erkenntnis sollte jedoch die Frage provozieren, ob denn nicht etwa die auf dem einmaligen polybianischen ὁ καλούμενος ἡμιόλιος beruhende Prämisse, daß nämlich ἡμιόλιος zwangsläufig und immer als Spitzname zu verstehen sei, einer Modifizierung bedarf.

Die Vorstellung, daß ein Herrscher in einem offiziellen Schreiben einen seiner hohen Funktionäre mit einem Spitznamen, und dazuhin auch noch als den «Strafgeldeintreiber», bezeichnet haben sollte, ist abwegig. In der königlichen Willensbekundung ist an dieser Stelle, nach dem Namen, nur eine Amtsbezeichnung am Platze, auch wenn diese noch so befremdlich erscheinen mag. Hätte es dessen je bedurft, schafft eine jüngst bekanntgemachte Satzung eines Vereins definitive Klarheit. Sie stammt aus der weiteren Umgebung Pergamons, gehört ebenfalls in die Zeit Eumenes' II. und enthält unter anderem eine hierarchisch geordnete Liste attalidischer Amtsträger.³⁰ In dieser erscheint an prominenter Stelle, nach der königlichen Familie und dem Archiereus,³¹ jedoch vor dem ἐπὶ τῆς πόλεως,³² der ἡμιόλιος. Daß es sich um ein Amt handelt, steht also außer Frage, und der Titel des Herodes lautete folglich weder ὁ ἐπὶ τῶν προσόδων noch ὄπισθοφύλαξ, sondern eben – ἡμιόλιος.

Der schlaglichtartige Einblick, den der neue Königsbrief auf den Aufgabenbereich des attalidischen ἡμιόλιος freigibt, zeigt diesen mit der Verfügungsgewalt über die in direkter königlicher Regie stehenden Besitztümer und Liegenschaften betraut, und damit auch über die aus diesen zu erwirtschaftenden Gewinne. Bei ihm dürfte wohl ebenfalls die Verantwortung für die Einziehung und Verwaltung der dem König geschuldeten Abgaben gelegen haben, im vorliegenden Fall der δεκάτη. Man hat in ihm also etwas wie den Generalintendanten des βασιλικόν zu erkennen, wie das königliche Reichsvermögen im Gegensatz zu dem der Städte und dem Privateigentum nicht nur in dem bekannten Korrhagos-Dekret benannt wird.³³

²⁹ A. O. 26.

³⁰ MÜLLER – WÖRRLE, am Anm. 2 a. O. 191–235.

³¹ Dazu vgl. MÜLLER, am Anm. 1 a. O.

³² Vgl. MÜLLER – WÖRRLE, am Anm. 2 a. O. 223–227.

³³ HOLLEAUX, am Anm. 16 a. O. II 74f. Z. 20 (SEG 2, 663; R. E. ALLEN, *The Attalid Kingdom*, 1983, 88f.; I. Prusa ad Olympum 1001; VIRGILIO, am Anm. 3 a. O. 299 Nr. 31); der Landverkauf an Laodike, die Gattin Antiochos' II., erfolgte nach WELLES, RC 18, 13, unter der Maßgabe, ἐφ' ᾧ οὐθὲν ἀποτελεῖ εἰς τὸ βασιλικόν. Zum βασιλικόν vgl. zuletzt CAPDETREY, am Anm. 7 a. O. 105–129. – Es mag verlockend erscheinen, in der Person des Demarchos, der in dem wohl ebenfalls von Eumenes II. verfaßten Schreiben über die Privi-

Nun hatten bereits JONNES und RICL im Zusammenhang ihrer Diskussion des ἡμιόλιος Herodes einen Satz aus den Pseudo-Aristotelischen Oikonomika zitiert und auch die mit ihm verbundenen textkritischen Probleme referiert; sie haben ihn jedoch offensichtlich als nicht einschlägig und förderlich erachtet und sich folglich ein näheres Eingehen auf seinen Inhalt versagt.³⁴ Dieser Passus stammt aus dem zweiten Buch der Oikonomika und zwar genauer aus dessen zweitem Teil, einer Sammlung von Beispielen erfolgversprechender, wenn auch moralisch bedenklicher Strategemata zur Vermehrung öffentlicher Einnahmen, deren letzte in die Zeit Alexanders des Großen fallen, wohin auch der in Rede stehende Abschnitt gehört.³⁵

Nach den allesamt schlechten Handschriften beginnt er folgendermaßen: Ἀντιμένης Ῥόδιος ἡμιόδιος γενόμενος Ἀλεξάνδρου περὶ Βαβυλῶνα ἐπόρισε χρήματα ὄδε. Schon J. SCALIGER hatte in seiner Aristoteles-Ausgabe an dem γενόμενος Anstoß genommen und zu γενομένου korrigiert, J. G. SCHNEIDER hingegen unter Verweis auf die genannten Polybiosstellen ἡμιόδιος zu ἡμιόλιος verbessert,³⁶ worin ihm manche, aber beileibe nicht alle neueren Editoren gefolgt sind, unter ersteren der Herausgeber der maßgeblichen Edition und eines vorzüglichen Kommentars,

legien von Militärkolonisten WELLES, RC 51 (VIRGILIO, am Anm. 3 a. O. 293–295 Nr. 29) Z. 18f. und Z. 22 u. a. mit dem Verkauf und der Zuweisung von Agrarland befaßt zu sein scheint, einen Nachfolger des Herodes zu erkennen und in Z. 19 an Stelle des Passepartout-Füllsels ὁ παρ' ἡμῶν den Titel ἡμιόλιος zu ergänzen, zumal im gleichen Zusammenhang auch noch von τινὲς ἄλλοι τῶν τὰ βασιλικὰ πραγματευόντων offenbar untergeordneten Ranges die Rede ist. Einen Titel oder eine Funktionsbeschreibung vermutet an dieser Stelle bereits SAVALLI-LESTRADE, am Anm. 18 a. O. 164, nur von einem «titre» spricht dies., in: A. BRESSON – R. DESCAT (Hrsg.), Les cités d'Asie Mineure occidentale au II^e siècle a. C., 2001, 85. Ob hier allerdings überhaupt genügend Raum für irgendeine nähere Charakterisierung des Demachos zur Verfügung steht, erscheint nach dem der Erstpublikation IvP 158 beigegebenen Faksimile zweifelhaft und bedürfte einer näheren Überprüfung. Sollte es sich bei Demarchos tatsächlich um einen attalidischen Hemiolios handeln, erledigte sich die von SAVALLI-LESTRADE aufgeworfene Frage, ob es sich bei der in RC 51 Z. 14 angesprochenen πόλις um Tralleis handeln könne, da diese allein auf der – in sich durchaus möglichen – prosopographischen Verknüpfung mit dem dort als Vater des ἐπὶ τῆς πόλεως Athenomoiros bezeugten Demarchos fußt (H. MALAY, ArkDergisi 4, 1996, 83–86; SEG 46, 1996, 1434 B; dazu auch MÜLLER – WÖRRLE, am Anm. 2 a. O. 223f.).

³⁴ A. O. 25 Anm. 151.

³⁵ Arist. Oec. 1352b (34a). Zum Datum der Abfassung der Beispielsammlung am Ende des 4. Jh. vgl. vor allem VAN GRONINGEN, am Anm. 27 a. O. 37–44, dem neben vielen zuletzt SCHULER, in diesem Band, S. 385ff., folgt. D. FORABOSCHI, in: VIRGILIO (Hrsg.), Studi ellenistici I, 1984, 82–87, sieht das Werk als typisch hellenistisches Elaborat und schlägt die Regierungszeit Antiochos' III. als Terminus ante quem, den Anfang des 3. Jh. als Terminus post quem vor. G. G. APERGHIS, The Seleukid Royal Economy, 2004, 125–135 möchte die Entstehung des Eingangsabschnitts in das erste Viertel des 3. Jh. verlegen.

³⁶ Ἀνονόμου οἰκονομικά. Anonymi Oeconomica, quae vulgo Aristotelis falso ferebantur, 1815, 63 [non vidi].

B. A. VAN GRONINGEN.³⁷ Andere, wie U. WILCKEN, haben ἡμεροδρόμος zu lesen vorgeschlagen,³⁸ K. RIEZLER ἐν τῇ ὁδῷ,³⁹ BR. KEIL ἐπὶ ὁδῶν,⁴⁰ G. C. ARMSTRONG ἐπίδοιος, προσόδοιος oder ἐπὶ προσόδων,⁴¹ was immerhin – und, wie sich zeigt, zu Recht – auf wenig Resonanz stieß.⁴² VAN GRONINGEN hat seinerseits wieder die Konjektur SCALIGERS zu neuem Leben erweckt und verstanden: Als Alexander in die Umgebung Babylons kam, brachte der Rhodier Antimenes, «un soldat devenu ministre de finances», Gelder bei.⁴³

Der attalidische ἡμῶλιος bestätigt nun die unproblematische Korrektur des Delta zu einem Lambda durch SCHNEIDER auf's Glänzendste, auch wenn er sie in einen anderen Erklärungszusammenhang stellt, als ihr Urheber ahnen konnte, und läßt die übrigen, meist eher hilflosen Versuche gegenstandslos werden.⁴⁴ Er verdeutlicht auch, daß an dem überlieferten γενομένου festzuhalten und nach diesem ein Sinnabschnitt einzulegen ist. Zu verstehen ist also: «Der Rhodier Antimenes trieb als ἡμῶλιος Alexanders in Babylonien auf folgende Weise Gelder bei.»⁴⁵

Was die Oikonomika in gleich drei Anekdoten vom Einfallsreichtum des Antimenes zum Besten der Finanzen Alexanders zu berichten wissen, bestätigt und ergänzt nun das aus der neuen Inschrift gewonnene Bild von dem Aufgabenbereich eines ἡμῶλιος in nahezu idealer Weise.⁴⁶ Der schon mit ihrem Eingangssatz bruchstückhaft zitierten ersten ist zu entnehmen, daß er einen obsoleten babylon-

³⁷ A. O. 194.

³⁸ Hermes 36, 1901, 194–195.

³⁹ Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland, 1907, 35.

⁴⁰ Non vidi; nach VAN GRONINGEN – WARTELLE, am Anm. 27 a. O. 62.

⁴¹ In der Loeb-Ausgabe von 1935.

⁴² Nur G. WIRTH, Der Brand von Persepolis, 1993, 66, hält an dem überlieferten ἡμῶλιος fest. LE RIDER, Bull. of the Asia Institute 12, 1998, 122, nimmt eine Überlegung VAN GRONINGENS wieder auf und möchte Ἀλεξάνδρῳ konjizieren; er übersetzt: «Antimène le Rhodien, qui était devenu *hemiolios*, procura de l'argent à Alexandre dans la région de Babylone de la façon suivante». Der von ihm a. O. mitgeteilte Vorschlag von P. GOUKOWSKI, ἡμῶλιος zu ἡ Μύνδιος («Μίνδιος par iotacisme») zu emendieren, erledigt sich jetzt.

⁴³ WARTELLE übersetzt in: VAN GRONINGEN – WARTELLE, a. O. 32: «À l' époque où Alexandre était arrivé aux environs de Babylone, Antimènes de Rhodes, qui s'était acquis la distinction de *bemiolios*, fit rentrer de l'argent de façon que voici».

⁴⁴ Es erübrigen sich auch die abschließenden Skrupel LE RIDERS, a. O.: «Il est donc préférable, au total, de ne pas se prononcer, et de ne pas enrichir la carrière d'Antimène d'une distinction qu'il n'a peut-être pas reçue»; vgl. auch dens., am Anm. 27 a. O. 304.

⁴⁵ So auch F. GUIZZI, RFIC 120, 1992, 415.

⁴⁶ Zu Antimenes vgl. außer H. BERVE, Das Alexanderreich auf prosopographischer Grundlage I, 1926, 4f. Nr. 89; A. ANDREADES, BCH 53, 1929, 5–10; VAN GRONINGEN, am Anm. 27 a. O. 193–197 u. 203f.; G. T. GRIFFITH, PCPS 190 (n. s. 10), 1964, 26f.; F. SCHACHERMEYR, Alexander in Babylon und die Reichsordnung nach seinem Tode, 1970, 75f.; M. CORSARO, ASNP 10, 1980, 1180 u. 1206; S. JASHINSKI, Alexander und Griechenland unter dem Eindruck der Flucht des Harpalos, 1981, 31f.; A. B. BOSWORTH, Conquest

nischen νόμος zu neuem Leben erweckte, nach dem alle Einfuhren mit der δεκάτη zu belegen seien, und dementsprechend die unzähligen Satrapen, Soldaten, Gesandten, Künstler und Privatreisenden schröpfte, die nach der Rückkehr Alexanders an dessen Hof in Babylon strömten.⁴⁷ Die zweite zeigt ihn als wegweisenden Innovator, gab er doch einen Erlaß heraus, nach dem Soldaten ihre Sklaven gegen einen an ihn zu entrichtenden Betrag gegen das Risiko einer Flucht versichern könnten. Sollte einer tatsächlich entlaufen, würde dem Versicherten der beim Abschluß angegebene Wert des Sklaven erstattet. Die Verfolgung eventuell Flüchtiger obliegt den jeweiligen Satrapen; sollten sie dabei erfolgreich sein, ist der aus dem Verkauf des Sklaven erzielte Gewinn an den Besitzer auszuzahlen, die Versicherungssumme selbst hingegen verbleibt im Säckel des Antimenes:⁴⁸ die erste bekannte staatlich organisierte und garantierte Versicherung der Geschichte.⁴⁹ In der dritten verpflichtet Antimenes die Satrapen, die Vorratsmagazine entlang der Reichsstraßen gemäß dem νόμος der χώρα – d. h. dem persischen Usus – aufzufüllen; deren Inhalt will er durch eigene Funktionäre immer dann (natürlich zum Profit seiner Kasse) an die durchziehenden Truppenkontingente verkaufen lassen, wenn diese nicht den König selbst eskortieren.⁵⁰

Der ἡμιόλιος Antimenes ist also in seinem Geschäftsbereich als oberster Herr der Finanzen ebenso zur selbständigen Festsetzung wie zur Eintreibung von Steuern und Abgaben befugt, und er verfügt in diesem über die Kommunikations- und Nachschubwege samt der zugehörigen Logistikorganisation. Diese

and Empire. The Reign of Alexander the Great, 1988, 243, vor allem neuerdings die umfassenden Darstellungen von GUZZI, a. O. 411–417, und von LE RIDER, a. O. 121–140; vgl. auch die Zusammenfassung seiner Ergebnisse bei dems., am Anm. 27 a. O. 303–319.

⁴⁷ Arist. Oec. 1352b (34a): Ἀντιμένης Ῥόδιος ἡμιόλιος γενόμενος Ἀλεξάνδρου περὶ Βαβυλῶνα ἐπόρισε χρήματα ὧδε. Νόμου ὄντος ἐν Βαβυλωνίᾳ παλαιοῦ δεκάτην εἶναι τῶν εἰσαγομένων, χρωμένον δὲ αὐτῷ οὐθένος, τηρήσας τοὺς τε σατράπας ἅπαντας προσδοκίμους ὄντας καὶ στρατιώτας οὐκ ὀλίγους [τε] καὶ πρέσβεις καὶ τεχνίτας † κλητοὺς ἄλλους τοὺς ἄγοντας † καὶ ἰδίᾳ ἀποδημοῦντας, καὶ δῶρα πολλὰ ἀναγόμενα, τὴν δεκάτην ἔπρασσε κατὰ τὸν νόμον τὸν κείμενον.

⁴⁸ Arist. Oec. 1352b–1353a (34b): Πάλιν τε πορίζων τὰνδράποδα τὰ ἐπὶ στρατοπέδῳ ὄντα ἐκέλευσε τὸν βουλόμενον ἀπογράφεσθαι ὅπουσιν θέλει, τελεῖν δὲ τοῦ ἐνιαυτοῦ ὀκτὼ δραχμὰς † ἀποτίσαι †, ἂν δὲ ἀποδῶ τὸ ἀνδράποδον, κομίζεσθαι τὴν τιμὴν ἣς ἀνεγράψατο. Ἀπογραφέντων οὖν πολλῶν ἀνδράποδων οὐκ ὀλίγων συντελεῖ ἀργύριον. Εἰ δὲ τι ἀποδραῖψι ἀνδράποδον, ἐκέλευε τὸν σατράπην τῆς (...) ἐν ἧ ἔστι τὸ στρατόπεδον, ἀνασφάζειν (ἦ) τὴν τιμὴν τῷ κυρίῳ ἀποδοῦναι. Auf Grund der schwerwiegenden Textverderbnisse müssen einige Details der avisierten Verfahrensweise undurchschaubar bleiben; vgl. dazu zuletzt LE RIDER, am Anm. 42 a. O. 124f.

⁴⁹ ANDREADES, BCH, a. O. 8f.; ders., Geschichte der griechischen Staatswirtschaft I, 1931, 192 Anm. 3.

⁵⁰ Arist. Oec. 1353a (38): Ἀντιμένης τοὺς τε θησαυροὺς τοὺς παρὰ τὰς ὁδοὺς τὰς βασιλικὰς ἀναπληροῦν ἐκέλευσε τοὺς σατράπας κατὰ τὸν νόμον τὸν τῆς χώρας: ὅποτε δὲ διαπορευοῖτο στρατόπεδον ἢ ἕτερος ὄχλος ἄνευ τοῦ βασιλέως, πέμψας τινὰ παρ' αὐτοῦ ἐπώλει τὰ ἐκ τῶν θησαυρῶν. Zur Notwendigkeit der Geldbeschaffungsmaßnahmen des Antimenes vgl. LE RIDER, am Anm. 42 a. O. 126–128, und dens., am Anm. 27 a. O. 310–316.

Kompetenz ist nicht etwa auf eine einzelne Satrapie beschränkt: in finanziellen und versorgungstechnischen Belangen werden die einzelnen Satrapen zu ausführenden Organen *seiner* Anordnungen. Darüber hinaus verfügt er innerhalb der Satrapien über eigenes, vom jeweiligen Satrapen unabhängiges Personal. Vor allem auf Grund dieser satrapienübergreifenden Befugnisse wurde in Antimenes schon häufig der Nachfolger des Harpalos gesehen.⁵¹

Ebenfalls unter Alexander wissen nun die gleichen Pseudo-Aristotelischen Oikonomika auch von einem Philoxenos zu berichten, der es Καρίας σατραπέων mit Geschick verstand, den reichsten Einwohnern des Landes dadurch beträchtliche Gelder abzupressen, daß er sie zu Choregen von ihm eigens zu diesem Zweck verordneter Dionysia bestellte, gleichzeitig aber die Möglichkeit durchblicken ließ, die Last auch finanziell abzugelten.⁵² Die Anekdote liefert damit ein eklatantes Beispiel für jene gemeinhin unsichtbar bleibenden, aber sicher allgegenwärtigen Antipoden der sich demonstrativ für die Bürgergemeinschaft aufopfrenden Euergeten, für all diejenigen, deren Lebensideal gerade im Vermeiden des sich öffentlich Exponierens bestand,⁵³ dem *μη ὀχλείσθαι καὶ ἀπὸ τῶν ἰδίων ἀπεῖναι*, auf das Philoxenos so erfolgreich spekulierte, oder – eine frappierende Parallele – dem *ἀπαρενόκλητος μένειν ἐπὶ τῶν ἰδίων*, das zwei Jahrhunderte später der Mustereuget Polemaios durch nimmermüden eigenen Einsatz seinen Mitbürgern in Kolophon gewährleisten sollte.⁵⁴

Doch zurück zu Philoxenos, oder genauer, dem «Philoxenosproblem», wie es G. WIRTH einmal – weil so notorisch – ohne weitere Erläuterung genannt hat,⁵⁵ dem – nach A. B. BOSWORTH – «mysterious» Philoxenos,⁵⁶ dem Philoxenos,

⁵¹ Vgl. unter vielen etwa P. JULIEN, Zur Verwaltung der Satrapien unter Alexander dem Großen, Diss. Leipzig 1914, 65; K.-J. BELOCH, Griechische Geschichte IV 1, ²1925, 34; VAN GRONINGEN, am Anm. 27 a. O. 203; BERVE, am Anm. 46 a. O. II 44f. Nr. 89; W. W. TARN, Alexander the Great II, 1968, 132 Anm. 11; E. BADIEN, JHS 81, 1961, 11; GRIFFITH, am Anm. 46 a. O. 26f.; SCHACHERMEYER, am Anm. 46 a. O. 75f.; CORSARO, am Anm. 46 a. O. 1180; BOSWORTH, am Anm. 46 a. O. 243; ders., CAH VI, ²1994, 865; GUIZZI, am Anm. 46 a. O. 415f.; zuletzt LE RIDER, am Anm. 42 a. O. 123f.; ders., am Anm. 27 a. O. 273 u. 304.

⁵² Arist. Oec. 1351b 36–1352a 8 (31): Φιλόξενός τις Μακεδὼν Καρίας σατραπέων δεηθεὶς χρημάτων Διονύσια ἔφρασκε μέλλειν ἄγειν καὶ χοραγοὺς προέγραψε τῶν Καρῶν τοὺς εὐπορωτάτους, καὶ προσέταττεν αὐτοῖς ἃ δεῖ παρασκευάζειν. Ὅρων δ' αὐτοὺς δυσχεραίνοντας, ὑποπέμπων τινὰς ἔρωτα, τί βούλονται δόντες ἀπαλλαγῆναι τῆς λειτουργίας. Οἱ δὲ πολλῶ πλέον ἢ ὅσον φοντο ἀναλώσειν ἔφασαν δώσειν τοῦ μη ὀχλείσθαι καὶ ἀπὸ τῶν ἰδίων ἀπεῖναι. Ὅ δὲ παρὰ τούτων λαβὼν ὁ ἐδίδωσαν, ἐτέρους κατέγραψεν, ἕως ἔλαβε τοῦτο, ὃ ἠβούλετο, καὶ προσόν. † παρ' ἐκάστης †.

⁵³ M. WÖRLE, in: ders. – P. ZANKER (Hrsg.), Stadtbild und Bürgerbild im Hellenismus, 1995, 242f.

⁵⁴ L. u. J. ROBERT, Claros I, 1989, 12f. (Polemaios II Z. 5ff.).

⁵⁵ Chiron 2, 1972, 91.

⁵⁶ Am Anm. 46 a. O. 256; vgl. auch dens., CAH VI, ²1994, 870.

«whose positon has been more misunderstood than that of any other figure of the Alexander-story», wie W. W. TARN formulierte.⁵⁷ Dieses «Philoxenosproblem» besteht zum einen darin, daß mehrere Quellen von einer Person dieses Namens berichten, dabei allerdings nicht evident ist, ob diese Zeugnisse auf einen Mann zu beziehen oder ob sie verschiedenen Trägern des gleichen Namens zuzuordnen sind. Vertreten wurden schon so ziemlich alle möglichen Kombinationen, wobei die Zahl der postulierten Personen eine Bandbreite von einer einzelnen bis (maximal) sechs erreicht. Zum anderen kann die Frage mehr als nur prosopographisches Interesse beanspruchen, da ihre Lösung (und deren Interpretation) unter anderem auch die Beantwortung des Problems präjudiziert, ob überhaupt und wenn ja, von welchem Zeitpunkt an in organisationstechnischer Hinsicht von einem «Reichsbewußtsein» oder «Reichsgedanken» Alexanders gesprochen werden kann oder darf.

Der besseren Nachvollziehbarkeit halber soll der nachfolgenden Diskussion zunächst eine knappe Skizze der einzelnen Belege in – soweit möglich – chronologischer Abfolge vorangestellt werden.

1) Ein Philoxenos soll nach Aussage einer delphischen Inschrift im Jahre 335 neben einem Euthykrates als Hieromnemon Alexanders bei der delphischen Amphiktyonie fungiert haben.⁵⁸ Daß im Jahre 331 ein Archepolis an seiner Statt den makedonischen König repräsentierte, hat BERVE zu der naheliegenden Überlegung veranlaßt, daß jener Philoxenos am Feldzug gegen das Perserreich teilgenommen haben könne.⁵⁹ Freilich hat der Tatbestand, daß zwischen 340 und 332 ansonsten neben Euthykrates ein Nikanor als Hieromnemon erscheint und obendrein der zweite der in der Aufzeichnung auf die makedonischen Delegierten folgenden Hieromnemonen Delphis ebenfalls den Namen Philoxenos führt, J. BOUSQUET veranlaßt, eine vom Steinmetzen zu verantwortende Dittographie für wahrscheinlich zu halten.⁶⁰

2) Trifft BOUSQUETS Vermutung nicht zu und war ein Philoxenos doch im Jahr 335 Vertreter Alexanders bei der Amphiktyonie, so ist es wohl derselbe Mann, der in diesen Jahren von Eretria für unbekanntes Verdienste mit der Proxenie geehrt wurde.⁶¹

⁵⁷ Am Anm. 51 a. O. 229.

⁵⁸ CID II 76 I 18.

⁵⁹ Am Anm. 46 a. O. II 391 Nr. 796; BENGTON, *Philologus* 92, 1937, 140f.

⁶⁰ Im Kommentar zu CID II 76; auf Grund dessen erscheint Philoxenos auch nicht in der Liste anderweitig bekannter makedonischer Hieromnemonen bei FR. LEFÈVRE, *L'amphictionie pyléo-delphique: Histoire et institutions*, 1998, 95; im Index a. O. 299 wird der Name Philoxenos mit einem Fragezeichen versehen und auf Nikanor verwiesen. BOUSQUET hatte offenbar in H. POMTOW einen Vorläufer, wie die von BERVE, a. O. Anm. 2 mißverständene und zudem bezüglich des statt Nikanor genannten Archepolis fehlerhafte Anm. 5 zu Syll.³ 251 H zeigt. Eine präzise Zusammenfassung der Forschungsgeschichte bei D. KNOEPFLER, *Décrets érétriens de proxénie et de citoyenneté*, 2001, 100.

⁶¹ IG XII 9, 222; dazu jetzt ausführlich KNOEPFLER, a. O. 97–104; speziell zur Person des Philoxenos a. O. 99–101.

3) Aus Arrian ist zu erfahren, daß ein Philoxenos während der sogenannten (in ihren Motiven rätselhaft bleibenden) ersten Flucht des Harpalos nach Megara vor der Schlacht bei Issos⁶² gemeinsam mit Koiranos aus Beroia die Kasse Alexanders geführt habe, dann – nach der Rückkehr des verlorenen Freundes – im Frühsommer des Jahres 331 in Tyros mit der Einziehung der Phoroi in Asien ἐπὶ τὰδε τοῦ Ταύρου, das heißt, des nordwestlich des Taurosgebirges gelegenen Kleinasiens, beauftragt wurde, Koiranos hingegen dieselbe Aufgabe in Phönizien zu übernehmen hatte.⁶³

4) Ebenfalls noch im Jahre 331 wird direkt nach der Schlacht von Gaugamela ein Philoxenos als Befehlshaber eines Vorauskommandos nach Susa abgeschickt mit dem Spezialauftrag, die dort lagernden persischen Königsschätze sicherzustellen.⁶⁴

5) In seinem Bemühen, die doch vorbildliche Sexualmoral Alexanders herauszustellen, kommt Plutarch in verschiedenen Schriften gleich mehrfach auf einen Philoxenos zu sprechen, der dem König – natürlich zu dessen höchster Empörung – besonders exquisite Lustknaben angeboten haben soll,⁶⁵ wobei weniger die Anekdoten selbst interessieren als vielmehr die Titel, die Plutarch seinem Philoxenos zuschreibt. Bei ihm heißt er wahlweise ὁ τῶν ἐπὶ θαλάττῃ στρατηγός⁶⁶ oder ὁ τῆς παραλίας ὑπαρχος.⁶⁷

6) Nach dem Zeitgenossen Hypereides⁶⁸ wie auch nach Pausanias⁶⁹ und wiederum Plutarch hat ein Philoxenos den Athenern die Auslieferung des zum zweiten Mal flüchtigen Harpalos abverlangt. Diesmal nennt ihn Plutarch ὁ τῶν ἐπὶ θαλάττῃ πραγμάτων Ἀλεξάνδρου στρατηγός.⁷⁰

⁶² Zu diesem eher befremdlichen Lieblingsthema der Alexander-Forschung der letzten Jahrzehnte vgl. etwa W. HECKEL, *The Marshals of Alexander's Empire*, 1992, 215–217.

⁶³ Arr. An. 3, 6, 4: Alexander bricht von Tyros in Richtung Thapsakos am Euphrat auf, ἐν Φοινίκη μὲν ἐπὶ τῶν φόρων τῇ ξυλλογῇ καταστήσας Κοίρανον Βεροιαῖον, Φιλόξενον δὲ τῆς Ἀσίας τὰ ἐπὶ τὰδε τοῦ Ταύρου ἐκλέγειν. τῶν ξὺν αὐτῷ δὲ χρημάτων τὴν φυλακὴν ἀντὶ τούτων ἐπέτρειψεν Ἄρπάλῳ τῷ Μαχάτα ἄρτι ἐκ φυγῆς ἦκοντι.

⁶⁴ Arr. An. 3, 16, 6.

⁶⁵ Auf den diesbezüglichen Brief Alexanders wird bei Athen. 1, 22d Bezug genommen.

⁶⁶ Plut. vita Alex. 22.

⁶⁷ Plut. de fort. Alex. 1, 12, 333 A.

⁶⁸ Hyp. Dem. 1 p. 6 (JENS).

⁶⁹ Paus. 2, 33, 4.

⁷⁰ Plut. de vit. pud. 5, 531 A. Umstritten ist, ob Philoxenos, wie Plutarch zu suggerieren scheint, in persona in Athen vorstellig wurde oder Bevollmächtigte entsandte, vgl. dazu die zusammenfassende neuere Diskussion bei I. WORTHINGTON, LCM 9.3, 1984, 47f. C. W. BLACKWELL, *In the Absence of Alexander. Harpalus and the Failure of Macedonian Authority*, 1999, hat diesem Problem wie vor allem dem weitergehenden, ob neben Philoxenos auch Antipatros und Olympias die Auslieferung des Flüchtlings gefordert haben, ein auf anachronistischen Prämissen aufbauendes und daher in keiner Weise überzeugendes Buch gewidmet.

7) Weitgehendes Einvernehmen besteht darüber, daß demselben Philoxenos wenn schon nicht die Überstellung des Harpalos durch Athen, so doch wenigstens die Festsetzung von dessen Kassenverwalter auf Rhodos gelang, was erneut aus Pausanias zu erfahren ist.⁷¹

8) Der spektakulären Umstände ihrer Flucht aus dem Gefängnis wegen erzählt Polyän die Geschichte von drei Brüdern, die in Ephesos den Tyrannen Hegesias ermordet hatten. Um ihre Auslieferung zu erzwingen, okkupierte ein Philoxenos die Stadt militärisch und belegte sie anschließend mit einer Garnison, bevor er die Übeltäter in Erwartung eines vor Alexander zu führenden Prozesses auf der Akropolis von Sardeis festsetzte. Philoxenos wird bei ihm Ἀλεξάνδρου βασιλέως ὑπαρχος Ἰωνίας titulierte.⁷²

9) Von dem einfallsreichen Satrapen Kariens der Oikonomika war bereits zu sprechen.⁷³

10) Mit diesem wird gemeinhin der Philoxenos für identisch gehalten, der – nun wieder nach Arrian – Alexander kurz vor seinem Tode aus Karien nach Babylon ein Truppenkontingent zugeführt hat.⁷⁴

Soweit die unter Alexander bekannten Nachrichten über Personen des Namens Philoxenos. Um zu verdeutlichen, was die Wissenschaft hieraus konstruiert hat, ist eine knappe, auf die Protagonisten konzentrierte Skizze der Forschungsgeschichte angezeigt.

Schon J. G. DROYSEN hatte die Richtung vorgegeben, indem er die Einrichtung besonderer Hauptkassen für Syrien, Kleinasien und Ägypten durch Alexander in Tyros postulierte.⁷⁵ Ihm war J. KAERST gefolgt: «In Phoenikien führte Alexander durch Zentralisierung der Steuerhebung und Steuerverwaltung eine neue, einheitlichere Gestaltung der finanziellen Organisation für die phoenikisch-syrischen wie kleinasiatischen Gebiete durch.»⁷⁶ K. J. BELOCHS «General-

⁷¹ Paus. 2, 33, 4. Die Verlässlichkeit der Nachricht wird von WORTHINGTON, *Hermes* 113, 1986, 123–125, in Zweifel gezogen; vgl. auch dens., *A Historical Commentary on Dinarchus*, 1992, 75f. u. 232f.

⁷² Polyän. 6, 49. Daß die nach Plut. *Phokion* 18, 4f. (= *Ael. VH* 1, 25) auf Intervention des Helden der Vita von Alexander aus der Gefangenschaft in Sardeis freigelassenen Männer aus Rhodos, Imbros und Methymna ebenfalls von Philoxenos inhaftiert worden waren, ist möglich, aber nicht nachzuweisen; dafür sprechen sich nach BERVE, am Anm. 46 a. O. I 249, insbesondere BENGTON, am Anm. 58 a. O. 141, und V. EHRENBURG, *Alexander and the Greeks*, 1938, 18, aus; E. BADIEN, in: *Ancient Societies and Institutions. Studies Presented to Victor Ehrenberg on his 75th Birthday*, 1966, 56 u. 60, sowie neuerdings P. DEBORD, *L'Asie Mineure au IV^e siècle*, 1999, 159, halten es für wahrscheinlich. Ablehnend TARN, am Anm. 51 a. O. 174

⁷³ Oben S. 364.

⁷⁴ *Arr. An.* 7, 23, 1; 24, 1; zuerst ausführlich begründet von WILCKEN, am Anm. 38 a. O. 191f.

⁷⁵ *Geschichte des Hellenismus I*, 210 u. 435f. (zit. nach der Ausgabe von 1952).

⁷⁶ *Geschichte des Hellenismus*, ³1927, 391.

steuereinnahmer»⁷⁷ bauten A. BAUMBACH,⁷⁸ C. F. LEHMANN-HAUPT⁷⁹ und P. JULIEN⁸⁰ weiter aus. Die These sollte schließlich von BERVE in ihre kanonische Form gebracht werden: «der vom Satrapen unabhängige Leiter der Provinzialverwaltung war seinerseits einer Behörde untergeordnet, die das Steuerwesen mehrerer Satrapien zu regeln und zu verwalten hatte, also ein Oberorgan darstellte. Für uns sind diese Ämter, welche Alexander seit der Gewinnung Ägyptens unter dem Gedanken der Eroberung des ganzen asiatischen Reiches schuf, repräsentiert durch ihre jeweiligen Vorsteher, welche im Folgenden, da ihr eigentlicher Titel nicht überliefert ist, als Finanzdirektoren bezeichnet werden sollen.»⁸¹

O. LEUZE hatte freilich keine Mühe aufzuzeigen, wie brüchig die Quellenbasis der Droysenschen These war, und daß ihre Systematisierung nur auf steter Weitergabe und sukzessiv phantasievollerer Ausschmückung einer nicht weiter überprüften Vorlage beruhte,⁸² ein Nachweis, der seinerseits zur Errichtung ganz anderer Hypothesengebäude führen sollte. Diesen allen ist gemeinsam, daß sie vornehmlich auf den Aussagen Plutarchs (sowie zum Teil auch des Polyän) basieren, und daß nach ihnen Philoxenos – zumindest in den späteren Jahren Alexanders – nicht, oder zumindest doch nicht ausschließlich und schon gar nicht primär das sein darf, was ihm Arrian als Funktion zuschreibt. Sein eigentlicher, wenn nicht sogar exklusiver Aufgabenbereich müsse vielmehr ein anderer gewesen sein.

LEUZE selbst hat dazu den Weg gewiesen; bei ihm wird der Philoxenos Arrians zum Transporteur bereits eingegangener φόροι, und der ὑπαρχος Ἰωνίας oder ἐπὶ τῆς θαλάττης στρατηγός zum für den Nachschub und die Seeverbindungen im Ägäisraum zuständigen Offizier.⁸³ W. W. TARN hat das schon in der ersten Auflage der Cambridge Ancient History ähnlich gesehen,⁸⁴ in seiner Alexandergeschichte weiter ausgeführt und – weil nicht sein kann, was nicht sein darf – Philoxenos jegliche Kompetenzen gegenüber den griechischen Städten ab-

⁷⁷ Zuletzt in: Griechische Geschichte IV 1, ²1925, 14; a. O. 59: «Finanzintendant».

⁷⁸ Kleinasien unter Alexander dem Großen, Diss. Jena 1911, 71f. Später sei Philoxenos zum Oberkommandierenden in Kleinasien diesseits des Tauros befördert worden, a. O. 73; als «General von Kleinasien» bezeichnet a. O. 96.

⁷⁹ RE Satrap, 1921, 150, § 125.

⁸⁰ Am Anm. 51 a. O. 65–67.

⁸¹ Am Anm. 46 a. O. I 314f.

⁸² Die Satrapieneinteilung in Syrien und im Zweistromlande von 520–320, 1935, 427 [272]–429 [274]; 439 [283]–444 [288], bes. 441 [285]f.; die Methode der Quellenkritik LEUZES wird von BOSWORTH, CQ 68, 1974, 57f. in Frage gestellt.

⁸³ A. O. 429 [273]; 437 [281] u. 442 [286].

⁸⁴ CAH VI, 1927, 385.

gesprochen und in Konsequenz das Zeugnis Polyans in toto verworfen.⁸⁵ W. HECKEL macht ihn jüngst gar schlicht zu «Alexander's admiral».⁸⁶

Eine andere, exakt konträre Deutung hatte schon beiläufig BELOCH initiiert, der den Aufgabenbereich des Philoxenos vor allem in der Einziehung der συντάξεις sah,⁸⁷ was BERVE in seine Deutung integrieren⁸⁸ und H. BENGTON wiederum breit ausführen sollte.⁸⁹ Bei diesem mutiert der Eintreiber von Phoroi ganz zum Einsammler der συντάξεις der griechischen Städte. Aber nicht nur das; er wird unter dem Tarnnamen des ὑπαρχος Ἰωνίας zum Ersatz- und Krypto-Satrapen der griechischen Küstenstädte.⁹⁰ Mit – nach BENGTON – gravierenden Konsequenzen: Die von ihm für das Jahr 324 postulierte Abberufung von diesem Posten und ersatzweise Bestellung zum Satrapen von Karien sei als signifikantes Indiz für einen grundsätzlichen Wandel in der Politik Alexanders gegenüber den Griechenstädten zu deuten, was mit den Intentionen des Königs, wie sie sich etwa in dem zeitgleichen Verbanntendekret manifestierten, auf's Beste korrespondiere.⁹¹

Diese Überlegung sollte E. BADIAN seinerseits in den sechziger Jahren wieder aufnehmen.⁹² Nach ihm kann Philoxenos gar nicht für die Einziehung der φόροι in Kleinasien diesseits des Tauros zuständig gewesen sein, wäre doch diese Aufgabe ebenso immens wie überflüssig gewesen und überdies in den Aufgabenbereich der einzelnen Satrapen gefallen.⁹³ Zum anderen habe ein so bezeichneter Amtssprengel in seleukidischer Zeit (auf die die terminologische Schöpfung zurückgehen müsse) stets nur einen schmalen Küstenstrich gemeint, weshalb gar nichts anderes als die Einziehung der Syntaxeis der dort gelegenen griechischen Städte gemeint sein könne.⁹⁴ Damit nicht genug: Da nämlich – nach BADIAN – die griechischen Küstenstädte Mitglieder des Korinthischen Bundes gewesen und der Einzug der Mitgliedsbeiträge, der συντάξεις, nach der Auflösung der Bundeskontingente weggefallen sein müsse, Philoxenos aber dennoch offenkundig weiterhin an der kleinasiatischen Westküste agierte, so sei in ihm der königliche Generalkommissar für eben diesen Bund – Unterabteilung Inseln und kleinasia-

⁸⁵ Am Anm. 51 a. O. II 171 u. 174f.; TARNs (und LEUZES) Argumentation später übernommen von BENGTON, Griechische Geschichte, ⁴1969, 360 mit Anm. 1. Gegen TARNs Behandlung der Ephesos-Affäre hat sich vehement BADIAN, am Anm. 51 a. O. 56f., gewandt.

⁸⁶ Am Anm. 62 a. O. 220.

⁸⁷ Am Anm. 77 a. O. 14 mit Anm. 2; vgl. auch BAUMBACH, am Anm. 78 a. O. 72.

⁸⁸ Am Anm. 46 a. O. I 316.

⁸⁹ Am Anm. 59 a. O. 126–147; knapp zusammengefaßt auch ders., Die Strategie in der hellenistischen Zeit I, 1937, 171 u. 215f. Gegen diese Verengung DEBORD, am Anm. 72 a. O. 473.

⁹⁰ A. O. 140f.

⁹¹ A. O. 146.

⁹² Am Anm. 51 a. O. 54–61.

⁹³ A. O. 58.

⁹⁴ A. O. 54f.

tisches Festland – zu erkennen. Philoxenos habe die gleichen Aufgaben erfüllt, wie sie Antipatros in Griechenland wahrnahm, und sei mithin, «under some inoffensive title», als dessen Kollege zu betrachten.⁹⁵ Da ferner dieser bevollmächtigte Vertreter des Hegemon des Hellenenbundes nicht mit dem Satrapen von Karien identisch und deswegen auch von einer Ablösung von diesem Posten keine Rede sein könne, so sei – wiederum im Widerspruch zu BENGTON – auch kein genereller Wandel in der Haltung Alexanders gegenüber den Griechenstädten zu konstatieren. Der sei erst nach dem Tode des Königs eingetreten.⁹⁶

Daß diese Rekonstruktion – mit Abstrichen bezüglich der Zugehörigkeit der Städte zum Hellenenbund von Korinth und der Parallele zu Antipatros⁹⁷ – weite Verbreitung fand, kann angesichts der Autorität ihres Urhebers nicht verwundern.⁹⁸ Nur G. T. GRIFFITH,⁹⁹ F. SCHACHERMEYR,¹⁰⁰ G. WIRTH,¹⁰¹ sowie I. WORTHINGTON¹⁰² und einige andere halten noch an der Existenz übergeordneter regionaler Finanzdirektoren im Alexanderreich fest.¹⁰³

⁹⁵ A. O. 59f. So auch schon BERVE, am Anm. 46 a. O. I 315f. u. II 390 Nr. 793.

⁹⁶ A. O. 60f.

⁹⁷ CORSARO, am Anm. 46 a. O. 1181; explizit gegen beide Thesen W. E. HIGGINS, *Athenaeum* 58, 1980, 143 Anm. 71.

⁹⁸ Nicht eindeutig J. R. HAMILTON, Plutarch, «Alexander», 1969, 56; P. BRIANT, *REA* 1972, 46 Anm. 1 (= Rois, tributs et paysans, 1982, 27 Anm. 1).

⁹⁹ Am Anm. 46 a. O. passim; von BADIAN, *CW* 65, 2, 1971, 56 Nr. 116, als «basic error» verurteilt.

¹⁰⁰ Am Anm. 46 a. O. 233; wie BOSWORTH, *CQ* 68, 1974, 63 Anm. 1, kritisch bemerkt, «without discussion» wiederbelebt. Vgl. auch SCHACHERMEYR, *Alexander der Große*, 21973, 257f.; 533.

¹⁰¹ Am Anm. 42 a. O. 66f. In ders. – O. VON HINÜBER, *Arrian, Der Alexanderzug. Indische Geschichte*, 1985, 856f. Anm. 28, hatte WIRTH demgegenüber Koiranos und Philoxenos als «Strategen» bezeichnet und betont: «Die Aufgabe bestand demnach lediglich im Einsammeln und Abtransport bereits deponierter Steuergelder». Als Fazit hält er fest: «Aus den vielfältigen Zusammenhängen, in denen der Name Philoxenos vorkommt, auf einen bereits festen Schematismus der Reichsverwaltung . . . zu schließen, die regionale und überregionale Organe mit klarer Kompetenztrennung besaß, geht zu weit: Näher liegt, Alexander sei auch im Personellen an einer möglichst langen Aufrechterhaltung des Provisoriums interessiert gewesen, das ihm überdies Zeit zur Erprobung der besten Methoden ließ.»

¹⁰² Am Anm. 71 a. O. 124.

¹⁰³ HAMILTON, *Alexander the Great*, 1973, 79; S. HORNBLLOWER, *Mausolus*, 1982, 51 «the great financial διοικητής»; P. GREEN, *Alexander of Macedon*, 1991, 281; H. HAUBEN, *AncSoc* 3, 1972, 64 mit Anm. 76, mit der Modifikation, daß es möglich sei, daß Philoxenos «as overseer of the coastal cities» wie Antipatros in Europa auch die Kontrolle über die dort stationierten Kriegsschiffe ausgeübt habe. Nach BLACKWELL, am Anm. 70 a. O. 17, war Philoxenos «possibly satrap of Caria, and certainly a commander of forces near the western coast of Ionia with authority over a fleet». Für B. JACOBS, *Die Satrapienverwaltung im Perserreich zur Zeit Dareios' III.*, 1994, 54, agierte Philoxenos als «Steuerbevollmächtigter für die Gebiete westlich des Tauros»; a. O. 55 wird er als «Satrap Ioniens» bezeich-

Auch A. B. BOSWORTH bestreitet die Existenz übergeordneter Finanzdirektoren,¹⁰⁴ verwirft jedoch gleichzeitig LEUZES und BENGTONS Rekonstruktionsversuche ebenso wie BADIANS Interpretation.¹⁰⁵ Nach seiner Sicht bestand die Aufgabe des Philoxenos «simply» im Einsammeln der Steuern des cistaurischen Kleinasien.¹⁰⁶ Da diese «apallingly vague description»¹⁰⁷ aber nicht das ganze Gebiet nordwestlich des Taurus meinen könne (in diesem Punkt schließt sich BOSWORTH also doch BADIAN an), müsse nach dem «most likely segment of the sub-continent»¹⁰⁸ gesucht werden. Er meint, dieses in Karien finden zu können, der nach Lydien reichsten Gegend Kleinasiens, wo nach dem Ende der Kämpfe ein «fiscal superintendent» den bisher neben der einheimischen Königin regierenden Militärkommandanten abgelöst haben könne. Seinem Kompetenzbereich könnten, um Arrians Formulierung gerecht zu werden, vielleicht noch Lykien und Phrygien zugeschlagen worden sein.¹⁰⁹ Diese weitreichenden Machtbefugnisse machten ihn dann nach dem Tod der Ada zur «natural person to assume the satrapal functions until he was confirmed by Alexander.»¹¹⁰ Aus ihnen ließen sich auch sein Eingreifen in Ephesos wie seine Aktionen nach der Flucht des Harpalos erklären.¹¹¹

Ausgespart blieb bisher eine eingangs schon gestreifte, in die Zeit nach Alexanders Tod gehörende Nachricht über einen Philoxenos. Diese entstammt der Diadochengeschichte Arrians und zwar präziser dem von R. REITZENSTEIN publizierten vatikanischen Palimpsest-Fragment¹¹² und gibt mithin nicht – wie

net. Referat der älteren Forschung ohne eigene Stellungnahme bei J. SEIBERT, *Alexander der Große*, 1972, 215f.

¹⁰⁴ Zuerst am Anm. 82 a. O. 63.

¹⁰⁵ *A Historical Commentary on Arrian's History of Alexander I*, 1980, 280f.

¹⁰⁶ A. O. 281.

¹⁰⁷ Am Anm. 46 a. O. 242.

¹⁰⁸ Am Anm. 105 a. O. 281.

¹⁰⁹ A. O.: «In 331 Caria was finally quiet and a major garrison no longer required. Troops could be withdrawn as they were from Lydia . . . , and a fiscal superintendent imposed in place of the military commander. Caria was certainly classed as part of Cistauric Asia, but Arrian uses the wider geographical term. Possibly Philoxenus' competence extended outside Caria, to the areas of Lycia and Phrygia which were more easily accessible from Caria than from the respective satrapal centres.» Am Anm. 46 a. O. 242 wird als weiteres Argument hinzugefügt: «In 331 the commanders in Phrygia and Caria in particular had little time to devote to the fiscal administration of their commands. There would also be a significant amount of post-war reorganisation, and it made sense to delegate a single official to co-ordinate the finances of the most hard-pressed satrapies.» Für die Einziehung der Tribute von Karien und Phrygien verantwortlich auch am Anm. 56 a. O. 865. Dagegen St. RUZICKA, *Politics of a Persian Dynasty*, 1992, 210.

¹¹⁰ Am Anm. 46 a. O. 242; vgl. auch am Anm. 105 a. O. 281.

¹¹¹ Am Anm. 46 a. O. 256f.; am Anm. 105 a. O. 281f.; am Anm. 56 a. O. 870f.

¹¹² *Bresl. Philol. Abh.* 3, 3, 1888, 1–36, danach *FGrHist* 156, 10a. Die maßgebliche Ausgabe ist die von G. WIRTH verbesserte Teubneriana von A. G. Roos, 1968.

sonst – den Exzerpttext des Photios, sondern den authentischen Wortlaut des Historikers selbst wieder. Berichtet wird in ihr, daß der Reichsverweser Perdikkas kurz vor seinem fatalen Zug nach Ägypten – nach der von R. M. ERRINGTON verfochtenen Chronologie also im Frühjahr 320, nach der konventionellen, neben anderen zuletzt von BOSWORTH favorisierten, ein Jahr früher¹¹³ – den Philotas wegen seiner politischen Nähe zu Krateros als Satrapen von Kilikien durch Philoxenos ersetzte, ἕνα τῶν ἀφανῶν Μακεδόνων, wozu Arrian erklärend beifügt οἷα δὴ ἐν ἡμιολίῳ μισθοφορᾷ ὑπ’ Ἀλεξάνδρου ἐστρατευμένον.¹¹⁴

WILCKEN hatte daraus auf eine Identität des Mannes mit dem Satrapen von Karien geschlossen, da dieser in den Oikonomika als Φιλόξενός τις Μακεδῶν bezeichnet werde, was gleichfalls auf eine niedrige Herkunft dieser Person hindeute,¹¹⁵ und war damit auf allgemeine Zustimmung gestoßen, der sich allein S. HORNBLOWER, BOSWORTH und RUZICKA verweigern.¹¹⁶ Das wiederum hatte zur Folge, daß man diesen Philoxenos nicht mit jenem Träger des gleichen Namens in Eins setzen zu dürfen glaubte, «whom the Greeks of the East had known as their master for years», da dieser für die Griechen doch nicht ἀφανής gewesen sein könne.¹¹⁷

Auf der anderen Seite verstand man den Militärdienst ἐν ἡμιολίῳ μισθοφορᾷ als Paraphrase eines Mannschaftsdienstgrades, der zum Bezug von eineinhalbfachem Sold berechtigte und etwa dem eines Gefreiten oder Unteroffiziers entspräche.¹¹⁸ Damit könnte dann die Berufung des Philoxenos zum Satrapen Kariens ein Musterbeispiel für die für den späten Alexander charakteristische Bevorzugung von

A. SIMONETTI AGOSTINETTI, Flavio Arriano. Gli eventi dopo Alessandro, 1993, 117, folgt dem Text von REITZENSTEIN und JACOBY ohne Hinweis auf die abweichenden Lesungen von ROOS.

¹¹³ ERRINGTON, JHS 90, 1970, 75–77; BOSWORTH, The Legacy of Alexander, 2002, 279–284, mit einer Auswahl weiterer Literatur.

¹¹⁴ Arr. succ. Fr. *24, 8–13 ROOS: Perdikkas beschließt, in Ägypten gegen Ptolemaios vorzugehen; ταῦτα δὲ ἐννοῶν ἐπειδὴ ἐς Κιλικίαν [ἐ]ν δυνάμει ἀφίκετο, Φιλόταν μὲν τὸν ξατράπην τῆς χώρας ἐπιτήδειον τοῖς ἀμφὶ Κράτερον γινώσκων παρέλυσεν τῆς ἀρχῆς, Φιλόξενον δὲ ἀντ’ αὐτοῦ ἄρχειν κατέστησεν, ἕνα τῶν ἀφανῶν Μακεδόνων, οἷα δὴ ἐν ἡμιολίῳ μισθοφορᾷ ὑπ’ Ἀλεξάνδρου ἐστρατευμένον. Skeptisch gegenüber der Lesung ἐν ἡμιολίῳ μισθοφορᾷ GUIZZI, am Anm. 45 a. O. 413: «sembra dovuta alla suggestione di Arriano *tact.* 41,1»; vgl. dazu aber unten. ..αιολιωμισθοφορῶ.. nach REITZENSTEIN/JACOBY, womit die für die folgende Argumentation entscheidenden Elemente ἡμιόλιος (unter Annahme einer Verlesung des My zu Alpha) einerseits und Soldzahlung/Söldnerwesen andererseits auch unter Zugrundelegung dieser Textversion gegeben sind.

¹¹⁵ Am Anm. 38 a. O. 191f.

¹¹⁶ HORNBLOWER, am Anm. 103 a. O. 51; BOSWORTH, am Anm. 105 a. O. 282; RUZICKA, am Anm 109 a. O. 210.

¹¹⁷ BADIAN, am Anm. 51 a. O. 69 Anm. 104; dagegen HIGGINS, am Anm. 97 a. O. 143 Anm. 71; RUZICKA, a. O., mit treffender Deutung des τίς.

¹¹⁸ Vgl. oben S. 359.

«nonentities» bei der Besetzung herausragender Positionen abgeben.¹¹⁹ Und man erklärte, wie schon bemerkt, daraus den Spitznamen des polybianischen Theodotos, der es vom Gefreiten bis zum General gebracht, ebenso wie den des Antimenes, der aus dem Mannschaftsdienstgrad zum Finanzminister aufgestiegen sei.¹²⁰

Den militärischen Dienstgrad eines «Eineinhalbsöldners» gibt es jedoch weder im Heer Alexanders noch in den Armeen der hellenistischen Monarchien. Arrian kennt in der Alexandergeschichte in militärischer Aktion nur den *δημοιρίτης*, der nach der von ihm bevorzugten Version des Ptolemaios über die dramatischen Vorfälle bei der Eroberung der Mallerstadt den Versuch, seinen König zu schützen, mit dem Leben bezahlte.¹²¹ Vor allem sind die niederen Mannschaftsdienstgrade der Armee Alexanders jedoch aus Anlaß der kurz vor dem Tode des Königs vorgenommenen Konstituierung der sogenannten «gemischten Phalanx» überliefert: gewissermaßen als Korsettstangen für die leichtbewaffneten Iraner dienen in deren Front der makedonische *δεκαδάρχης* und der *δημοιρίτης* sowie im Rücken der *δεκαστάτης*, der, wie Arrian ausführt, nach seinem Sold so genannt sei, weil er geringer entlohnt werde als der *δημοιρίτης*, aber mehr als der Gemeinde erhalte.¹²² Für einen «Eineinhalbsöldner» ist in dieser Ordnung kein Raum.¹²³ In den Papyri ist neben dem *τεταρτομοιρίτης* wiederum nur der Rang des *δημοιρίτης* nachgewiesen:¹²⁴ Einen «Eineinhalbsöldner» kennt auch die ptolemäische

¹¹⁹ BADIEN, JHS 81, 1961, 25 (hier in Bezug u. a. auf Antimenes); auf Philoxenos gemünzt ders., am Anm. 51 a. O. 69 Anm. 104: «an obscure person, such as Alexander liked to promote towards the end of his life»; dagegen wiederum HIGGINS, a. O. 149. Nach HECKEL, *The last Days and Testament of Alexander the Great*, 1988, 63, war Philoxenos «a man of low standing in Alexander's lifetime and his connections with Cilicia belong to a later date».

¹²⁰ Oben S. 359.

¹²¹ Arr. An. 6, 9, 3: *κατὰ δὲ ἄλλην κλίμακα* (sc. ἀνῆι) Ἀβρέας τῶν δημοιριτῶν τις στρατευομένων; 6, 10, 1: ὁ δημοιρίτης Ἀβρέας . . . , καὶ Ἀβρέας μὲν ὁ δημοιρίτης πίπτει αὐτοῦ τοξευθεὶς ἐς τὸ πρόσωπον; 6, 11, 7: ὑπὲρ Ἀβρέου τοῦ δημοιρίτου. Quellenkritische Bemerkungen zum Vorfall bei ERRINGTON, CQ 63, 1969, 235.

¹²² Arr. An. 7, 23, 3f.: *δεκαδάρχην μὲν τῆς δεκάδος ἡγεῖσθαι Μακεδόνα καὶ ἐπὶ τούτῳ δημοιρίτην Μακεδόνα καὶ δεκαστάτηρον, οὕτως ὀνομαζόμενον ἀπὸ τῆς μισθοφορᾶς, ἦντινα μείονα μὲν τοῦ δημοιρίτου, πλείονα δὲ τῶν ἐν τμηῇ στρατευομένων ἔφερον.* Zur «gemischten Phalanx» vgl. BOSWORTH, JHS 100, 1980, 18f. Zu den Dienststrängen LE RIDER, am Anm. 27 a. O. 105–107.

¹²³ BOSWORTH, am Anm. 46 a. O. 273, kombiniert hingegen die Nachrichten Arrians aus der Anabasis mit der Notiz über den Philoxenos der Diadochengeschichte: «In the phalanx each file or *dekas* had four members of superior status, who were paid accordingly. Apart from the file leader (*dekadarches*) there were two who received double pay (*dimoiritai*) and a third who received pay and a half.» Der ἡμόλιος als Dienststrang auch bei LE RIDER, a. O. 105 Anm. 2; daß er nicht nachgewiesen ist, hat bereits GUIZZI, am Anm. 45 a. O. 415, festgehalten.

¹²⁴ Belege bei M. LAUNAY, *Recherches sur les armées hellénistiques II*, 1950, 747 Anm. 1 u. 2. Vgl. auch PP II, 1952, 4192–4201; ein rätselhafter ἑβδομηκοντάδραχος κληρούχος a. O. 4202 = 3779.

Armee nicht. Desgleichen findet sich in den hellenistischen Militärschriftstellern nur der *δημοιρίτης*, was sich bei Asklepiodot¹²⁵ und dem Taktiker Aelian¹²⁶ bewahrt hat.

Entweder direkt aus Aelian oder eher einer gemeinsamen Quelle zieht auch Arrian in den *Tactica* seine Kenntnisse des kontroversen Wissensstandes seiner Zeit über die hellenistische Phalanx,¹²⁷ weshalb auch in seiner Rekonstruktion der Organisationsstruktur einer hellenistischen Armee für einen «Eineinhalbsöldner» kein Platz ist.¹²⁸

Aus der eigenen militärischen Kommandopraxis ist Arrian dieser freilich durchaus geläufig, wie die Beschreibung der Kavalleriewettkämpfe¹²⁹ der römischen Armee in der zweiten Partie derselben *Tactica* zeigt.¹³⁰ Es handelt sich dabei um nichts anderes als den römischen *sesquiplicarius*.¹³¹ Für die Wiedergabe dieses römischen Dienstgrades hat Arrian – und dies ist ebenso bezeichnend wie nach dem zuvor Festgestellten wenig überraschend – im Gegensatz etwa zu seiner Wiedergabe des *duplicarius* mit *δημοιρίτης* keinen griechischen Fachterminus parat. Er sieht sich vielmehr genötigt, diesen umständlich mit *ὄστις ἐν ἡμιολίῳ*

¹²⁵ 2, 2 (KÖCHLY – RYSTOW II 1, S. 138).

¹²⁶ 5, 2 (KÖCHLY – RYSTOW II 1, S. 272): *τινὲς . . . τὰς δὲ δύο ἐνωμοτίας δημοίριαν ἐκάλεσαν καὶ τὸν ἡγούμενον αὐτῆς δημοίριτην, ὥστε τὸ ἡμιλόχιον καὶ δημοίριαν καλεῖσθαι καὶ τὸν ἡμιλόχιτην δημοίριτην*; bei beiden Schriftstellern wird der *δημοιρίτης* als Anführer einer einem Halb-Lochos (so Asklepiodot) oder zwei *ἐνωμοτίαι* (Aelian) gleichzusetzenden *δημοίρια* verstanden.

¹²⁷ Vgl. zum Umgang Arrians mit seiner Quelle PH. E. STADTER, GRBS 73, 1978, 117–128. Hierzu und zu den Militärschriftstellern im allgemeinen auch E. L. WHEELER, *Flavius Arrianus: A Political and Military Biography*, Diss. Duke Univ., 1977, 338–350.

¹²⁸ Arr. *Tact.* 6, 2 ROOS (5, 2 KÖCHLY – RYSTOW II 1, S. 272): *ὕπερ δὲ τῆς ἐνωμοτίας ἀμφιγνοούμενόν ἐστιν· οἱ μὲν γὰρ ἄλλο ὄνομα τῷ λόχῳ εἶναι τοῦτο, οἱ δὲ τὸ τέταρτον τοῦ λόχου ἐνωμοτίαν καλοῦσιν, καὶ ἐνωμοτάρχην τὸν τοῦτου ἡγούμενον, τὰς δὲ δύο ἐνωμοτίας δημοίριαν καὶ τὸν ἡγούμενον τοῦτου δημοίριτην*. Arrian folgt hier so eng dem Text Aelians, daß KÖCHLY und RYSTOW beide Texte synoptisch abgedruckt haben. Auch bei Arrian ist deshalb an dieser Stelle der *δημοιρίτης* keineswegs ein «Doppelsöldner», sondern der Anführer der *δημοίρια*.

¹²⁹ Zum Charakter der Vorführung als *armatura* resp. *ludi castrenses* vgl. WHEELER, GRBS 19, 1978, 357–360.

¹³⁰ Arr. *Tact.* 42, 1f. ROOS: *ἐπὶ δὲ ἐκπεριέλθη καὶ τοῦδε τοῦ ἀκοντισμοῦ τὸ ἐκούσιον, ἐναυθὰ δὴ ὅσοι ἀγαθοὶ στρατιᾶς ἠγεμόνες, ὀνομαστὶ ἀνακαλεῖσθαι κελεύουσι πάντας ἐφεξῆς τοὺς ἱππέας, δεκατάρχην πρῶτον καὶ δημοίριτην ἐπὶ τούτῳ καὶ ὄστις ἐν ἡμιολίῳ μισθοφορᾷ, ἔπειτα τοὺς ἐφεξῆς τῆς δεκαταρχίας*. Der Text mit Übersetzung auch bei F. KIECHLE, BRGK 95, 1964, 87–106 mit Kommentar zur Stelle a. O. 102; zum Passus vgl. auch WHEELER, a. O. 360. Zur Übung selbst vgl. A. HYLAND, *Training the Roman Cavalry*, 1993, 149–151.

¹³¹ KIECHLE, a. O. 102. Zur Rangstellung vgl. etwa D. J. BREEZE, BJ 174, 1974, 278–285 (= ders. – B. DOBSON, *Roman Officers and Frontiers*, 1993, 44–51); P. HOLDER, *The Auxilia from Augustus to Trajan*, 1980, 95f.; M. SPEIDEL, in: Y. LE BOHEC (Hrsg.), *La hiérarchie (Rangordnung) de l'armée romaine sous le Haut-Empire*, 1995, 300.

στρατιᾷ zu paraphrasieren.¹³² Zu einer fast identischen Umschreibung – οἷα δὴ ἐν ἡμιολίῳ μισθοφορᾷ ὑπ' Ἀλεξάνδρου ἐστρατευμένον – greift derselbe Arrian für seine Begründung des niederen sozialen Ranges des Philoxenos in der Diadochengeschichte, und so wurde, wie schon festgestellt, denn auch konsequenterweise der römische *sesquiplarius* zur Erklärung des früheren Dienstrangs des Philoxenos herangezogen.¹³³

Angesichts des Fehlens von Belegen für den Rang eines «Eineinhalbsöldners» in den Armeen Alexanders und der hellenistischen Reiche (auch bei Arrian selbst) einerseits und des nun sicher nachgewiesenen Titels ἡμιόλιος für den «Finanzminister» Antimenes unter Alexander andererseits, und schließlich drittens angesichts eines Philoxenos, der von Alexander mit der Eintreibung der Steuern in Asien ἐπὶ τὰδε τοῦ Ταύρου beauftragt war, erfährt dieses Rasonnement eine entscheidende Modifikation. Es kann nun nicht mehr der Rang des Philoxenos durch die arrianische Bezeichnung des *sesquiplarius* als ὅστις ἐν ἡμιολίῳ στρατιᾷ erklärt werden, – vielmehr erklärt sich Arrians Charakterisierung des Philoxenos als οἷα δὴ ἐν ἡμιολίῳ μισθοφορᾷ ὑπ' Ἀλεξάνδρου ἐστρατευμένον aus Arrians eigener Umschreibung des Ranges des ihm gut bekannten römischen *sesquiplarius*. Seine Vorlage muß wohl eine dem ἡμιόλιος γενόμενος Ἀλεξάνδρου der Oikonomika vergleichbare Formulierung geboten haben, und damit einen Fachbegriff, der nicht erst der modernen Alexanderforschung ein Rätsel gewesen ist; schon ihr antiker Vorgänger Arrian hat offenbar mit dieser Formulierung und damit dem Amtstitel, der sich in ihr verbirgt, nichts mehr anzufangen gewußt. Deshalb hat er sie mit dem ihm aus seiner Praxis als römischer Kommandeur alltäglich vertrauten *sesquiplarius* – seinem gewundenen ὅστις ἐν ἡμιολίῳ στρατιᾷ – gleichgesetzt und darum, in sich durchaus folgerichtig, den Philoxenos – dem vermeintlichen früheren niedrigen militärischen Dienstgrad entsprechend – seiner Leserschaft als einen der ἀφανεῖς Μακεδόνων präsentiert. Damit heißt es nicht nur von Philoxenos als einer «obscure person»,¹³⁴ einem «man famous only for his obscurity»,¹³⁵ Abschied nehmen. Gravierender sind die Folgen für das notorische «Philoxenos-Problem», denn daraus folgt dann nichts anderes, als daß nicht nur Antimenes, sondern auch ein Philoxenos unter Alexander als Hemiolios gedient haben muß.

Antimenes ist noch für die letzten Monate des Königs in diesem Amt mit Kompetenzen zumindest über Babylon und die umliegenden Satrapien be-

¹³² KIECHLE, a. O. 103, sieht sich deshalb zu einer ergänzenden Übersetzung veranlaßt: «hierauf die Sesquiplarii, die um eineinhalbfachen Sold dienen»; HYLAND, a. O. 76, behilft sich mit: «and the *sesquiplarius* (literally, he who gets pay and a half)».

¹³³ Oben S. 376.

¹³⁴ BADIAN, am Anm. 51 a. O. 60; «obscure» auch bei HORNBLLOWER, am Anm. 103 a. O. 51.

¹³⁵ ERRINGTON, JHS 90, 1970, 70.

zeugt;¹³⁶ vor diesem hat dort Harpalos residiert.¹³⁷ Dort kann also der Amtsbe-
reich des Philoxenos nicht gelegen haben. Er muß als Hemiolios folglich ein
Amtskollege des Antimenes (und zuvor wohl des Harpalos) gewesen sein. Es ist
daher evident, daß der Philoxenos, der nach der ersten Flucht des Harpalos an
dessen Stelle gemeinsam mit Koiranos die Finanzen Alexanders verwaltet hat –
als Leiter der «Kriegskasse», wie man diese Funktion bezeichnet hat¹³⁸ –, und
der das Amt in Tyros im Jahre 331 wieder an den zurückgekehrten Jugend-
freund des Königs abzutreten hatte, mit dem ἡμιόλιος gleichen Namens zu iden-
tifizieren ist und damit mit dem ausgewiesenen Finanzexperten, der als Kompen-
sation für diesen Verlust mit der Eintreibung der φόροι von Asien ἐπὶ τὰδε τοῦ
Ταύρου bedacht wurde.

Wie bei dem ἡμιόλιος Antimenes erstreckte sich sein Amtsbereich über mehre-
re Satrapien, und seine Kompetenzen umfaßten ganz in Analogie zu seinem ein-
einhalb Jahrhunderte später agierenden attalidischen Amtsbruder Herodes die
oberste Verantwortung für das Königsland und die aus diesem zu erwirtschaften-
den Erträge, die φόροι. Arrians verwaltungstechnische Angaben erweisen sich
somit in diesem Fall einmal als erstaunlich präzise und verläßlich.¹³⁹ Es besteht
also weder Anlaß noch Berechtigung, die Amtsbefugnis dieses Philoxenos auf
eine Einziehung allein der συντάξεις der griechischen Küstenstädte zu verengen,
selbst wenn er diese, was immerhin naheliegt, auch kassiert haben sollte, aber
eben *auch*, d. h. weder primär noch ausschließlich.¹⁴⁰ Das Beispiel des Kollegen
Antimenes zeigt zudem, daß das Amt des Hemiolios neben der Festsetzung und
Beitreibung der φόροι die Kontrolle über die Nachschubdepots und die Verbin-
dungswege umfaßte.¹⁴¹ Für einen Träger dieses Amtes ἐπὶ τὰδε τοῦ Ταύρου invol-
viert dies aber neben einer Oberaufsicht über die Reichsstraßen – wie im Fall
des Antimenes – auch die Pflicht zur Gewährleistung der maritimen Verbin-
dungswege und damit zwangsläufig Zugriffsmöglichkeiten auf und Kontrolle
über die an der kleinasiatischen Küste gelegenen Häfen. LEUZE und TARN haben
also einen Aspekt seiner Kompetenzen durchaus richtig erkannt, aber eben wie-
derum nur *einen* Aspekt. Ebenso dürfte die in einigen griechischen Städten ge-
gen Ende der Regierungszeit Alexanders ausgebrachte Reichsmünzprägung in
letzter Instanz in den Verantwortungsbereich des obersten Finanzchefs Klein-
asiens gefallen sein.¹⁴²

¹³⁶ S. oben S. 362–364.

¹³⁷ Die Abfolge schon bei DROYSEN, am Anm. 75 a. O. 210.

¹³⁸ Ebenfalls zuerst bei DROYSEN, a. O.

¹³⁹ Die Stelle zeigt mithin Arrian gerade nicht «at his worst», wie BADIAN, am Anm. 51
a. O. 54, meint.

¹⁴⁰ So schon JULIEN, am Anm. 51 a. O. 93; zuletzt DEBORD, am Anm. 72 a. O. 473.

¹⁴¹ Zuletzt LE RIDER, am Anm. 42 a. O. 125.

¹⁴² In diesem Sinne schon TARN, am Anm. 51 a. O. 172; GRIFFITH, am Anm. 46 a. O.
30. Geprägt wurde in Sardeis, Milet, Magnesia am Mäander, Lampsakos und vielleicht auch

Aus diesen Kompetenzen und der daraus resultierenden faktischen Machtposition innerhalb der nominell für frei erklärten griechischen Städte wird Philoxenos wie selbstverständlich für sich das Recht abgeleitet haben, immer dann und gegebenenfalls auch *manu militari* in deren Souveränitätsrechte einzugreifen, wenn – nach seiner Einschätzung – der innere Friede dieser Städte und die Stabilität der makedonischen Herrschaft bedroht schienen, wie dies etwa für Ephesos bezeugt ist. Es müssen diese Aspekte seiner Machtfülle gewesen sein, die ihn aus späterer griechischer Perspektive in vager und untechnischer Umschreibung des nicht mehr bekannten oder nicht mehr verstandenen Titels als ὑπαρχος Ἰωνίας, τῆς παραλίας ὑπαρχος, τῶν ἐπὶ θαλάττῃ στρατηγός oder τῶν ἐπὶ θαλάττῃ πραγμάτων στρατηγός erscheinen ließen.¹⁴³ Für die Konstruktion eines eigenen Krypto-Satrapen der Griechenstädte Kleinasiens (nach BENGTSO) oder eines speziellen Generalbevollmächtigten für den Hellenenbund-Ost (nach BADIAN) besteht somit kein Anlaß, womit sich auch die hieraus jeweils abgeleiteten weitreichenden Konsequenzen für die Politik Alexanders gegenüber den Griechen nicht nur Kleinasiens erledigen.

Entscheiden zu wollen, ob das an Athen gerichtete Verlangen nach Auslieferung des Harpalos und die Arretierung von dessen Kassenverwalter auf Rhodos im Rahmen seiner Amtsbefugnis als Hemiolios oder als ranghöchster Vertreter Alexanders in Kleinasien erfolgte,¹⁴⁴ als Vertrauensperson des Königs¹⁴⁵ oder als Satrap Kariens,¹⁴⁶ erscheint dagegen müßig: Es mag immerhin sein, daß gerade seine Eigenschaft als Kollege des Geflohenen ihn qua Amt zu dieser Aufgabe prädestinierte.

Und auch wenn WILCKENS Argument für eine Identität des Satrapen Kariens mit dem homonymen späteren Statthalter Kilikiens aufgrund der beiden gemein-

Kolophon; vgl. dazu zuletzt zusammenfassend LE RIDER, am Anm. 27 a. O. 118–132. Da LE RIDER, am Anm. 42 a. O. 128 u. 135f. (vgl. auch dens., am Anm. 27 a. O. 317) die Verantwortung für die an das Ende der Regierungszeit Alexanders zu datierenden Münz-emissionen in Babylon dem ἡμιόλιος Antimenes zuschreibt, sollte dann auch der ἡμιόλιος Philoxenos über dieselben Vollmachten verfügt haben.

¹⁴³ Zu ὑπαρχος vgl. die Bemerkungen von TARN, am Anm. 51 a. O. 173. Zuletzt wieder als Amtstitel des Philoxenos aufgefaßt von DEBORD, am Anm. 72 a. O. 159. Im Gegensatz zu ihm kann ich den Ausführungen J.-M. BERTRANDS, in: *Mélanges d'Histoire ancienne offerts à W. Seston*, 1974, 25–34, nicht folgen, daß sich bei Arrian der Begriff in einigen Fällen als offizielle Amtsbezeichnung nachweisen ließe. Dagegen BOSWORTH, am Anm. 82 a. O. 55–58; 58: «the ambiguous and anachronistic ὑπαρχος»; vgl. auch dens., am Anm. 105 a. O. 281: «ὑπαρχος is a notoriously ambiguous word», und: «nothing can be built on Plutarch's terminology». Daß der «Obersteuereinnahmer von Kleinasien» über eigene Truppen verfügen mußte, hat schon JULIEN, am Anm. 51 a. O. 67, betont; vgl. auch WIRTH, am Anm. 42 a. O. 66.

¹⁴⁴ DROYSEN, am Anm. 75 a. O. I 427: des «Königs Schatzmeister»; WILCKEN, am Anm. 38 a. O. 191.

¹⁴⁵ JULIEN, am Anm. 51 a. O. 66.

¹⁴⁶ BOSWORTH, am Anm. 46 a. O. 217; ders., am Anm. 56 a. O. 870f.

samen niederen Herkunft nun hinfällig geworden ist,¹⁴⁷ gibt es keinen Anlaß, zwei unterschiedliche Personen zu postulieren. Im Gegenteil: nach dem Tode der Ada¹⁴⁸ – und mit Alexander irgendwo im Iran oder in Indien – war Philoxenos als einziger vor Ort den einzelnen Satrapen übergeordneter Funktionär, der zudem als Hemiolios bereits in den karischen Häfen präsent gewesen sein muß, der gegebene Mann, die entstandene Lücke zumindest bis zu einer Bestätigung durch Alexander oder der Bestellung eines neuen Satrapen zu füllen.¹⁴⁹ Zur verbreiteten Annahme, daß er damit gleichzeitig und zwangsläufig seine bisherige Position, wie jetzt gesagt werden kann, die eines ἡμιόλιος, eingebüßt haben müsse,¹⁵⁰ besteht ebenfalls kein Grund.¹⁵¹ Daß ihn die Quelle für Arrians Diadochengeschichte anlässlich seiner Ernennung zum Satrapen von Kilikien als ehemaligen ἡμιόλιος, nicht als früheren Satrapen Kariens erinnert, legt das Gegenteil nahe. Primär in seiner Eigenschaft als Satrap Kariens führte er schließlich Alexander nach Babylon ebenso ein neues Armeekontingent zu wie gleichzeitig Menandros, der Satrap Lydiens. Dort wird er sich beim nur wenig später eintretenden Tode des Königs aufgehalten haben. Der ihm vielleicht nur interimistisch übertragenen Satrapie ging er als Folge dieses Ereignisses verlustig; Karien konnte bei der Neuverteilung der Satrapien in Babylon Asandros für sich gewinnen.¹⁵²

Die Oberhoheit über das Finanzwesen der kleinasiatischen Satrapien muß in den Kämpfen des ersten Diadochenkrieges und der Herausbildung erster partikularer Machtzentren obsolet geworden sein: Gegenüber Krateros kann sie durch den als Gefolgsmann des Perdikkas ausgewiesenen Philoxenos nicht durchzusetzen gewesen sein, und Eumenes von Kardia ordnete das Finanzwesen seiner kappadokischen Satrapie – ohne Einmischung des Perdikkas – ganz in eigener Regie,¹⁵³ so daß der Reichsverweser seinen politischen Vertrauten mit der Satrapie Kilikien kompensierte. Ein rechtzeitiger und wohl kampflöser

¹⁴⁷ Am Anm. 38 a. O. 191f.

¹⁴⁸ Zum unsicheren Datum vgl. HORNBLLOWER, am Anm. 103 a. O. 51; DEBORD, am Anm. 72 a. O. 160.

¹⁴⁹ Im Prinzip richtig erkannt von BOSWORTH, am Anm. 46 a. O. 242; ders., am Anm. 105 a. O. 281; zutreffend RUZICKA, am Anm. 109 a. O. Die von beiden vertretene Unterscheidung zwischen dem Satrapen Kariens und dem Satrapen Kilikiens erweist sich hingegen als irrig.

¹⁵⁰ Sie ist vor allem die Grundlage der Interpretation BENGTONS; s. oben S. 369.

¹⁵¹ So auch SCHACHERMEYR, am Anm. 100 a. O. 533 Anm. 641; WIRTH, Der Kampfverband des Proteas, 1989, 90 Anm. 235.

¹⁵² H. KLINKOTT, Die Satrapienregister der Alexander- und Diadochenzeit, 2000, 17–49.

¹⁵³ Plut. Eum. 3, 11; vgl. dazu etwa die kontroversen Diskussionen von GRIFFITH, am Anm. 46 a. O. 28; BRIANT, am Anm. 98 a. O. 46–49 (= 27–30), und CORSARO, am Anm. 46 a. O. 1182–1184; APERGHIS, am Anm. 35 a. O. 268.

Übertritt auf die Seite des anrückenden Antipatros muß ihm – allerdings nun keineswegs einem «*man famous only for his obscurity*» – diese Herrschaft bei der Neuverteilung der Satrapien in Triparadeisos gesichert haben.¹⁵⁴ Sein weiteres Schicksal liegt im Dunkeln.

Es mag sein, daß er es war, der zu Beginn seiner und Alexanders Karriere seinen König bei der delphischen Amphiktyonie vertrat und von Eretria geehrt wurde. Ob auch er es war, der nach der Schlacht von Gaugamela als Kommandant eines Vorauskommandos nach Susa geschickt wurde, muß zweifelhaft bleiben. Dafür spricht sein Spezialauftrag zur Sicherstellung der dort befindlichen persischen Königsschätze,¹⁵⁵ dagegen die wenige Monate zuvor erfolgte Ernennung zum ἡμιόλιος von Kleinasien ἐπὶ τὰδε τοῦ Ταύρου. Wären beide Personen identisch, könnte dieser Philoxenos die neue Aufgabe in Kleinasien nicht sofort übernommen, sondern müßte Alexander noch bis über die Entscheidungsschlacht hinaus begleitet haben.¹⁵⁶

Wie dem auch sei: Das von DROYSEN mehr erahnte als argumentativ nachgewiesene und phantasievoll bis zu seiner Kanonisierung durch BERVE weiter ausgesponnene System regionaler «Generalsteuereinnehmer» oder «Finanzdirektoren», die man vielleicht eher Generalintendanten der Finanzen nennen sollte, hat in der Person des ἡμιόλιος Philoxenos eine unerwartete Bestätigung gefunden. Wie sich zeigt, haben SCHACHERMEYR, WIRTH und einige andere zu Recht, wenn auch nicht mit guten Gründen, gegen die *Communis opinio* auf ihm beharrt.

Es liegt dann nahe, trotz der scharfsinnigen und durchaus berechtigten Einwände LEUZES¹⁵⁷ auch für den bisherigen Kollegen Koiranos einen über das Einsammeln der Steuern in Phoinikien hinausgehenden Amtsbereich zu postulieren und in dem im Herbst 331 in Susa oder Babylon ernannten Menes nicht etwa einen exklusiv für die Seeverbindungen verantwortlichen Offizier¹⁵⁸ oder Satrapen eines um Kilikien und Phoinikien erweiterten Syriens,¹⁵⁹ sondern den Nachfolger dieses Koiranos als ἡμιόλιος einer diese Regionen umfassenden Satrapien-

¹⁵⁴ Vgl. auch Justin, 13, 6, 16; Diod. 18, 39, 6. Das Zitat bei ERRINGTON, am Anm. 113 a. O. 70; die Bestätigung des Philoxenos durch Antipatros ist nun auch nicht mehr so «odd», wie sie ERRINGTON noch erscheinen mußte. Vgl. schon DROYSEN, am Anm. 75 a. O. II 87; neuerdings HECKEL, am Anm. 119 a. O. 63.

¹⁵⁵ So etwa JULIEN, am Anm. 51 a. O. 67; HIGGINS, am Anm. 97 a. O. 143 Anm. 11.

¹⁵⁶ LEUZE, am Anm. 82 a. O. 428 [272]; BOSWORTH, am Anm. 105 a. O. 282; für möglich gehalten von GUIZZI, am Anm. 45 a. O. 421.

¹⁵⁷ A. O. 440 [284]–444[288].

¹⁵⁸ Die Ergebnisse seiner Diskussion zusammenfassend LEUZE, a. O. 436 [280]; a. O. 429 [273]: «er war Etappenkommandant». Ihm folgt noch P.GOUKOWSKI, *Essai sur les origines du mythe d'Alexandre I*, 1978, 179. Vgl. auch TARN, am Anm. 51 a. O. 176 f.; HAUBEN, am Anm. 103 a. O. 64 mit Anm. 74; ders., *AncSoc* 7, 1976, 89.

¹⁵⁹ Ausführlich argumentiert von BOSWORTH, am Anm. 82 a. O. 53–64; vgl. dens., am Anm. 46 a. O. 233. HECKEL, am Anm. 62 a. O. 263, scheint in ihm etwas wie einen

gruppe zu erkennen.¹⁶⁰ Daß Kleomenes die Finanzen der Region Ägypten insgesamt kontrollierte, steht außer Frage.¹⁶¹

Sind diese Parallelen zutreffend, so hat Alexander schon vor seinem Aufbruch in das Innere Asiens zum Entscheidungskampf gegen Dareios dem bisher militärisch Gewonnenen durch eine umfassende Neuorganisation des Finanzwesens in mehrere Satrapien umfassende Regionalbezirke eine feste und, wie sich zeigen sollte, für den Rest seiner Regierungszeit im Prinzip definitive Form gegeben, so daß man durchaus schon von diesem Zeitpunkt an von einem «Alexanderreich» und – als dessen Voraussetzung – von einem «Reichsbewußtsein» des Königs sprechen könnte.

Daß später Antimenes titular dem Generalintendanten der Finanzen Kleinasiens gleichgestellt war, mag diejenigen Forscher bestätigen, die auch seinem Vorgänger Harpalos anstatt der Stellung eines übergeordneten «Reichsfinanzministers» nur die Position eines der regionalen «Finanzdirektoren» zubilligen wollen, der freilich wegen seiner Babylonien und die Kernlande des Achaimenidenreiches umfassenden zentralen Stellung im Reich wie der unter seiner Verantwortlichkeit stehenden immensen Schätze stets als *primus inter pares* fungiert haben müsse.¹⁶² Mit letzter Sicherheit ist dies freilich auch jetzt nicht zu bestimmen, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß Alexander aus dem Harpalos-Fiasko organisatorische Konsequenzen zog und die Kompetenzen des Nachfolgers wieder beschnitt.¹⁶³

Ungeklärt bleibt vorläufig auch die Herleitung des befremdlichen Amtstitels ἡμιόλιος, des «Eineinhalbers», und damit die für eine historische Bewertung der von Alexander geschaffenen Organisationsstruktur entscheidende Frage, ob das Amt zum makedonischen Fundus des Alexanderreichs zählt, wo es nicht – oder, angesichts der Überraschungen, die die makedonische Epigraphik fast im Jahresrhythmus liefert, vielleicht nur noch nicht – nachgewiesen ist,¹⁶⁴ oder ob es der

«Obersatrapen» erkennen zu wollen; er hält es für «more likely that Alexander employed Menes temporarily as overseer of the area, that the existing satraps and financial officers were responsible to him».

¹⁶⁰ So zuerst BELOCH, am Anm. 77 a. O. III, 21923, 337f.; JULIEN, am Anm. 51 a. O. 61; LEHMANN-HAUPT, am Anm. 79 a. O. 157 § 138, und alle weiteren Verfechter der Existenz regionaler «Finanzdirektoren»; zuletzt WIRTH, am Anm. 42 a. O. 68 Anm. 116.

¹⁶¹ Zu diesem vgl. jetzt LE RIDER, BCH 121, 1997, 71–93, u. dens., am Anm. 27 a. O. 283–292.

¹⁶² Unter vielen etwa BERVE, am Anm. 46 a. O. II 77; GRIFFITH, am Anm. 46 a. O. 26f.; SCHACHERMEYER, am Anm. 46 a. O. 76.

¹⁶³ So etwa GRIFFITH, a. O. 27.

¹⁶⁴ Die minimalen Kenntnisse über die Finanzorganisation Makedoniens bis auf Philipp II. und Alexander sind zusammengefaßt bei M. FARAGUNA, Athenaeum 86, 1998, 340–395. Sollte das Amt tatsächlich aus Makedonien übernommen worden sein, müßte dessen Finanzwesen doch schon etwas strukturierter ausgeformt gewesen sein, als FARAGUNA, a. O. 356–360, annimmt.

Erbmasse der achaimenidischen Monarchie ebenso zuzurechnen ist wie die νόμοι, auf die der findige ἡμιόλιος Antimenes rekurrierte. Der aus den Persepolis-Täfelchen der Zeit Dareios' I. bekannte Parnaka scheint für die südwestiranischen Kernlande und die achaimenidische Hofhaltung zumindest ziemlich genau die Aufgaben zu erfüllen, die später der ἡμιόλιος des Alexanderreiches wahrnimmt,¹⁶⁵ doch kennt man von ihm nur den Namen und nicht den amtlichen Titel. Auch stößt hier meine Kompetenz an ihre Grenzen: Zumindest nach der Kenntnis der von mir befragten Spezialisten ist ein dem griechischen ἡμιόλιος entsprechender Titel in den vorliegenden dokumentarischen Quellen zur Geschichte des Achaimenidenreiches nicht ausfindig zu machen.¹⁶⁶

Es mag immerhin sein, daß die seltsam anmutende Bezeichnung in ihren Ursprüngen mit der für ihren Träger charakteristischen Tätigkeit in Verbindung zu bringen ist, wie dies ähnlich JONNES – RICL postulierten.¹⁶⁷ Entscheidend ist jedoch, daß sie da, wo sie greifbar wird, einen Amtstitel und nicht einen Spitznamen meint.

Ebenfalls kann die Frage nicht stringent geklärt werden, auf welchem Wege das Amt des Hemiolios vom Alexanderreich zu den Attaliden gelangte. Nicht immer – wie bei dem ἐπι τῆς πόλεως¹⁶⁸ – aber in der Regel – wie etwa bei dem Archieurus¹⁶⁹ – liefern die Seleukiden das direkte Vorbild.¹⁷⁰ Ich möchte die Hypothese wagen – mehr kann es in diesem Fall gewiß nicht sein –, daß dieses Muster auch für Titel und Amt des ἡμιόλιος zutrifft.¹⁷¹ Bezeugt wäre dieses dann in der Per-

¹⁶⁵ Zur Stellung Parnakas vgl. zusammenfassend J. WIESEHÖFER, *Das antike Persien*, 1994, 109f. und P. BRIANT, *Histoire de l'Empire Perse de Cyrus à Alexandre*, 1996, insbes. 437f. und 481–486.

¹⁶⁶ AMÉLIE KUHRT und JOSEF WIESEHÖFER sei an dieser Stelle herzlichst für ihre Mühen gedankt. – Zu den Kontinuitäten und Diskontinuitäten vom Perserreich über Alexander zu den Seleukiden vgl. die bei FARAGUNA, a. O. 359 Anm. 34, genannte Lit., sowie BRIANT, in: P. BILDE, – T. ENGBERG-PETERSEN – L. HANNESTAD – J. ZAHLE (Hrsg.), *Religion and Religious Practice in the Seleucid Kingdom*, 1990, 40–65, und dens., in: H. SANCISI-WEERDENBURG – A. KUHRT – M. C. ROOT (Hrsg.), *Achaemenid History VIII. Continuity and Change*, 1994, 283–310.

¹⁶⁷ Oben S. 359f.

¹⁶⁸ MÜLLER – WÖRRLE, am Anm. 2 a. O. 223–227.

¹⁶⁹ MÜLLER, am Anm. 1 a. O.

¹⁷⁰ Sicher ist, daß die Ptolemäer nicht dem Beispiel Alexanders gefolgt sind und die Attaliden daher nicht auf ihr Vorbild zurückgegriffen haben können; in Ägypten lautet der Titel des entsprechenden Amtes bekanntlich διοικητής. Dessen Vorgänger im Saitenreich soll nach J. YOYOTTE, CRAI 1989, 73–90, den Titel *sentī*, «Planer», getragen haben.

¹⁷¹ Sollte das Amt des ἡμιόλιος alte makedonische Wurzeln haben und auch bei den Attaliden ein «altes», d. h. bereits vor der Erweiterung des Herrschaftsgebiets durch römische Gunst existentes Amt sein, könnte es zumindest theoretisch auch aus dem Reich des Lysimachos übernommen worden sein; große Wahrscheinlichkeit wird man einer derartigen Konstruktion allein schon auf Grund der geringen Ausmaße des von Philetairos und seinen ersten Nachfolgern beherrschten Gebiets allerdings kaum zubilligen.

son des zu Beginn der Regierungszeit Antiochos' III. prominenten Theodotos, und das einmalige und keineswegs bei der erstmaligen Nennung des Mannes im Text des Polybios erscheinende ὁ καλούμενος ἡμίολος,¹⁷² das für all die gewundenen Versuche, den vermeintlichen Spitznamen zu deuten, verantwortlich ist, wäre als verunglückter Versuch eines Kopisten zu sehen, ihm Unverständliches begreifbar zu gestalten. Der ἡμίολος Theodotos wäre dann als seleukidischer Finanzminister keineswegs nur über seinen Rechnungsbüchern gesessen, sondern hätte auch im Felde und auf diplomatischem Parkett seinen Mann gestanden, ein frappantes neues Beispiel für die Flexibilität der Verwendungsmöglichkeiten des engsten Führungspersonals hellenistischer Monarchien.¹⁷³

Für den seleukidischen «Reichsfinanzminister» wird bislang allerdings zumeist der Titel ὁ ἐπὶ τῶν προσόδων reklamiert.¹⁷⁴ Der ist jedoch ausschließlich aus dem Satz Appians herausgesponnen, daß Antiochos IV. σατράπην μὲν ἔχων ἐν Βαβυλῶνι Τίμαρχον, ἐπὶ δὲ ταῖς προσόδοις Ἡρακλείδην,¹⁷⁵ aber diese Formulierung bietet manifest keinen präzisen Amtstitel, sondern nur eine untechnische Umschreibung der Funktionen des Herakleides.¹⁷⁶ Nicht besser steht es um den Vorschlag BENGTONS, seinem «Reichsfinanzminister» den Titel διοικητῆς zu verleihen.¹⁷⁷ Beide Titel, der des ἐπὶ τῶν προσόδων wie der des διοικητῆς sind im Seleukidenreich bisher nur für Funktionäre niederer Dienststellungen und gerade nicht für den Ressortchef belegt.¹⁷⁸

Ob die Befugnisse dieses hier postulierten seleukidischen ἡμίολος das gesamte Reichsgebiet umfaßten, ob es also überhaupt einen «Reichsfinanzminister» gab, erscheint zweifelhaft. Einiges mag dafür sprechen, daß das Amt wie schon unter Alexander entsprechend den großräumigen Untergliederungen des Herrschaftsgebiets organisiert war und folglich die einzelnen Hemioliōi parallel zu dem als ἀπολελειμμένος ὑπὸ τοῦ βασιλέως Ἀντιόχου ἐπὶ τῶν ἐπὶ τάδε τοῦ Ταύρου πραγ-

¹⁷² Vgl. oben S. 359.

¹⁷³ Vgl. dazu schon CH. HABICHT, VSG 45, 1958, 1–16; SAVALLI-LESTRADE, am Anm. 18 a. O. 355–368.

¹⁷⁴ BELOCH, am Anm. 77 a. O. 389; M. ROSTOVITZ, CAH VII, 1928, 165; E. BIKERMAN, Institutions des Séleucides, 1938, 128.

¹⁷⁵ App. Syr. 45, 8 (235).

¹⁷⁶ Richtung erkannt von K. BRODERSEN, Appians Abriß der Seleukidengeschichte (Syriake 45, 232–70, 369). Text und Kommentar, 1989, 64f. zur Stelle. Als Widerspiegelung eines nicht eindeutig identifizierbaren Amtstitels verstanden von SAVALLI-LESTRADE, am Anm. 33 a. O. 57. Vgl. schon MÜLLER – WÖRRLE, am Anm. 2 a. O. 222.

¹⁷⁷ Am Anm. 89 a. O. II, 1944, 127 Anm. 1; übernommen von D. MUSTI, CAH VII 1, 2¹⁹⁸⁴, 186.

¹⁷⁸ Vgl. u. a. L. und J. ROBERT, La Carie II, 1954, 299f.; CORSARO, am Anm. 46 a. O. 1191–1196; WÖRRLE, Chiron 18, 1988, 466; GAUTHIER, am Anm. 18 a. O. 44; zusammenfassend MÜLLER – WÖRRLE, am Anm. 2 a. O. 228f. Auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Darlegungen von APERGHIS, am Anm. 35 a. O. 263–295, muß hier verzichtet werden.

μάτων gekennzeichneten Zeuxis¹⁷⁹, dem zur gleichen Zeit amtierenden [ἐπι] τῶν ἄνω σατραπειῶν Menedemos¹⁸⁰ oder den unter demselben König eingerichteten ἀρχιερεῖς¹⁸¹ die Verantwortung für das βασιλικόν trugen.¹⁸² Als weiterer Kandidat für ein so definiertes Amt könnte etwa der Metrophanes ins Auge gefaßt werden, der von Antiochos II. mit der organisatorischen Durchführung des Landverkaufs an seine Gattin Laodike beauftragt wird.¹⁸³ Ein weiterer könnte in jenem Ktesikles gesehen werden, der, in Sardeis residierend und dem regionalen Oikonomos übergeordnet, zu einem nicht bestimmbareren Datum innerhalb der Regierungszeit Antiochos' III. Gesandte der Bürgerschaft von Apollonia an der Salbake empfängt,¹⁸⁴ und der schon nach der Niederwerfung des Achaïos im Jahr 213 neben Zeuxis vom König über die ersten materiellen und finanziellen Vergünstigungen unterrichtet wird, die der für ihren Abfall bestrafte Stadt Sardeis gewährt wurden.¹⁸⁵

Warum der Titel des Generalintendanten der Finanzen so spärlich bezeugt ist, daß er bisher ganz verborgen bleiben konnte? Die literarische Überlieferung interessiert sich für finanztechnische Arcana bekanntlich herzlich wenig und liebt

¹⁷⁹ Die regionale Definition des Amtstitels des Zeuxis ist erst durch die Veröffentlichung eines von Zeuxis mit Euromos geschlossenen Vertrages definitiv bestätigt worden, s. ERRINGTON, EA 8, 1986, 1f.; zu Zeuxis vgl. die oben Anm. 18 angeführte Literatur.

¹⁸⁰ L. ROBERT, *Hellenica* 7, 1949, 23f. und 8, 1950, 73–75.

¹⁸¹ MÜLLER, am Anm. 1 a. O.

¹⁸² Auf einen korrespondierenden Aspekt verweist MA, am Anm. 18 a. O. 125: «precedents (für die Rolle der seleukidischen «Vizekönige» Kleinasiens wie Zeuxis) can be found in the financial official Philoxenos sent by Alexander «to collect the tribute from the regions on this side of the Tauros»».

¹⁸³ I. Didyma 492 (WELLES, RC 18–20). WELLES, a. O. 92, und andere erkennen in ihm den örtlichen Satrapen; BENGTON, am Anm. 89 a. O. II 22, hat ihn schon «als Aufsichtsführenden über das Königsland, die χώρα βασιλική in Kleinasien» rubriziert.

¹⁸⁴ L. u. J. ROBERT, am Anm. 178 a. O. 285f. (MA, am Anm. 18 a. O. 364–366 Nr. 44).

¹⁸⁵ GAUTHIER, am Anm. 18 a. O. 13 Nr. 1 (MA, a. O. 284f. Nr. 1). Zu den aus diesen Dokumenten zu eruierenden Funktionen des Ktesikles vgl. GAUTHIER, a. O. 42–44; MA, a. O. 366, resümiert: «Ktesikles' involvement in financial matters concerning Sardeis as well as Apollonia suggests that he wielded authority over the whole cis-Tauric Asia, as a financial counterpart of the viceroi Zeuxis»; vgl. auch a. O. 135: «the parallel expression suggests that Ktesikles, among the financial officials, held the same pre-eminent position as Zeuxis did in the hierarchy of governors». Ein Hindernis für eine Identifizierung des Ktesikles als ἡμίολιος scheint sich freilich aus der genannten Inschrift aus Apollonia selbst zu ergeben. In ihr war am Ende der Z. 6 und am Anfang der Z. 7 der Titel sicher genannt, doch ist er bis auf den letzten Buchstaben verloren, und die Lücke scheint zu groß, um sie mit der Ergänzung τῶν [ἡμί | λιο]ν ausfüllen zu können. L. u. J. ROBERT hatten a. O. 292 Anm. 1 aus diesen Raumgründen behutsam τῶν [ἐπι τῶν προσόδω]ν erwogen; ihnen folgt, ebenso vorsichtig, GAUTHIER, a. O. 43. L. u. J. ROBERT haben am a. O. ebenfalls festgehalten: «Les mots σατραπήν ου οἰκονόμον sont trop courts, mais il n'est peut-être pas exclu qu'il y ait eu quelque addition au titre. Surtout, il n'est pas exclu qu'il y ait eu quelque titre de fonction inconnu par ailleurs dans l'administration séleucide.» Es ist jedoch immerhin zu bedenken, daß der Steinmetz, wie das der Robert'schen Publikation auf Planche XLVI

vage Umschreibungen. Die außerhalb Ägyptens allein greifbare epigraphische Dokumentation besteht aus herrscherlichen Willensäußerungen oder amtlicher Korrespondenz, die in aller Regel die Nennung von Titeln gerade vermeidet. Sind – in den unterschiedlichsten Graden – abhängige oder nominell gleichberechtigte Gemeinden ihre Urheber, bleibt sie entsprechend ihrem Charakter als den Moment überdauernder, monumentaler öffentlicher Aufzeichnung auf die Registrierung und Abgeltung erhaltender Wohltaten fixiert. Diese aber bleiben herrscherliches Reservat; wird ein königlicher Funktionär wie etwa der attalidische Stratege Korrhagos von einer Stadt mit Ehren bedacht, so gelten diese in der Regel entweder seiner vorbildlichen, fürsorglichen Amtsführung oder der Tatsache, daß er bei seinem Monarchen eine Vergünstigung zu erwirken vermochte.¹⁸⁶ Von dem Herrn über die königlichen Finanzen ist dagegen ex officio nur Ungemach zu erwarten, wie etwa die Abschöpfung städtischer Einnahmen in der Art der ἀπὸ τῆς ἀγορανομίας πρόσσοδος oder der Eintreibung der δεκάτη und anderer Steuern und Abgaben, – der mißliebigen und nach Möglichkeit zu kaschierenden φόροι eben: keine ehrenwerten Akte.

Somit konnten im Verlauf dieser Darlegungen zwar so hübsche Erscheinungen wie der «Riese», der «Ex-Pirat» oder der «Gefreite mit dem Portefeuille des Finanzministers im Tornister» ad acta gelegt und einige durchaus bedrohlichere Phantome der Wissenschaftsgeschichte wie der Krypto-Satrap der Griechenstädte Kleinasiens oder der Generalkommissar des Hellenenbundes-Ost ausgetrieben werden; gewonnen wurden dafür Titel und Funktionen des Generalintendanten der königlichen Finanzen selbst.

Man kann – und sollte vielleicht – die Ansicht verfechten, daß einige der am meisten umstrittenen und mit Hypothesen befrachteten Kernprobleme der Alexandergeschichte, nur eines Tages mit Hilfe glücklicher Inschriftenfunde zu lösen sein werden, und man kann bedauern, daß diese Quellen trotz der immensen Fortschritte gerade der makedonischen Epigraphik doch recht spärlich fließen. Manchmal, so hoffe ich gezeigt zu haben, kommt solche Hilfe von ganz unerwarteter Stelle.

*Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts
Amalienstr. 73b
80799 München*

beigegebene Abklatschphoto zeigt, häufig und nicht ausschließlich nur nach Wortenden am Ende der Zeilen Raum ungenutzt läßt; vgl. als besonders schlagendes Beispiel τὸ δ' ὄ | λον Z. 24/25, das ebenso problemlos komplett am Zeilenende unterzubringen gewesen wäre wie das hier in Erwägung gezogene τὸν [ἡμὸ | λιο]ν in Z. 6.

¹⁸⁶ S. oben Anm. 33. Vgl. etwa auch die Ehrungen Kleons, des attalidischen Gouverneurs von Aigina, OGI 329, und dazu MÜLLER – WÖRRLE, am Anm. 2 a. O. 224–226.